

Schriftliche und mündliche Anhörung zu

Gesetzentwurf

Fraktion der Freien Demokraten

**Gesetz zur Einführung des integrierten
Bachelors im Studium der Rechtswissenschaft
mit dem Abschluss erste Prüfung**

– Drucks. [21/0922](#) –

und

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU, Fraktion der SPD

**Vierzehntes Gesetz zur Änderung des
Juristenausbildungsgesetzes**

– Drucks. [21/1312](#) –

Stellungnahmen von Anzuhörenden und Sachverständigen

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP betreffend ein Gesetz zur Einführung des integrierten Bachelors im Studium der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung (Drucksache 21/922)

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und SPD betreffend ein Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes (Drucksache 21/1312)

Hier Stellungnahme der Konferenz Hessischer Universitäten im Rahmen der schriftlichen Anhörung im rechtspolitischen Ausschuss und im Ausschuss für Wissenschaft und Kultur

Stellungnahme zu den Gesetzesvorhaben

Wir bedanken uns für die Einladung zur schriftlichen Stellungnahme als Sachverständige zu den Gesetzentwürfen „zur Einführung des integrierten Bachelors im Studium der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung“ und „vierzehntes Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes“. Die Konferenz der hessischen Universitäten begrüßt die Gesetzesinitiativen. Wir teilen die Problemanalyse, die beiden Entwürfen zu Grunde liegt vollumfänglich. Ergänzend ist davon auszugehen, dass die derzeitige Situation, in der ein Scheitern in der ersten Staatsprüfung Studierende ohne Abschluss zurücklässt, Studieninteressierte abschreckt; Studieninteressierte, die möglicherweise im Laufe des Studiums feststellen würden, dass sie den Anforderungen sehr wohl gewachsen sind. Ein integrierter Bachelorabschluss könnte auch diese Interessierten ermutigen, das Studium der Rechtswissenschaft aufzunehmen. Zudem eröffnet die Einführung eines Integrierten Bachelors im Studium der Rechtswissenschaft die Möglichkeit, außerhalb der reglementierten, klassischen juristischen Berufe auf Basis von zu honorierenden Studienleistungen einen Abschluss im Sinne des Bologna-Prozesses zu erwerben und die Möglichkeit, ein konsekutives Masterstudium aufzunehmen. Es spricht auch einiges dafür, dass dadurch die Zahl später Abbrüche ohne Abschluss signifikant reduziert werden kann.

Verleihung des Bachelorgrades

Wir begrüßen, dass mit der Verleihung des Bachelorgrades auf Antrag in beiden Entwürfen ein Weg vorgeschlagen wird, der das Problem löst, indem er Studierenden einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss und damit auch die Aufnahme eines Masterstudium ermöglicht und zugleich den prägenden Charakter des Staatsexamensstudiengangs erhält. Dieser Weg ist auch für die Universitäten gut und mit überschaubarem Aufwand umsetzbar.

Bedingungen für die Verleihung

Als Bedingung für die Verleihung formulieren beide Entwürfe, dass die Voraussetzungen der Zulassung zur Staatlichen Pflichtfachprüfung erfüllt sein müssen oder die Zulassung erfolgt ist sowie das erfolgreiche Verfassen einer wissenschaftlichen Leistung im Rahmen der Schwerpunktprüfung. Der Gesetzentwurf der CDU und SPD fasst die zweite Anforderung klar als „Bachelorarbeit oder eine gleichwertige wissenschaftliche Leistung“. Diese klare Setzung als Bachelorarbeit ist aus unserer Sicht notwendig, bestimmt sich ein Bachelorabschluss doch zentral über das Abschlussmodul / die Abschlussarbeit.

Die KHU begrüßt, dass der Gesetzentwurf von CDU und SPD den einzelnen Universitäten im Sinne der Hochschulautonomie und der spezifischen Profile der einzelnen Standorte weitgehend die Möglichkeit zur individuellen Ausgestaltung eröffnet. So können die Universitäten weitere Voraussetzungen, darunter das erfolgreiche Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung, als Voraussetzung für die Verleihung des Bachelorgrades festlegen.

Die KHU begrüßt darüber hinaus, dass weitere Aspekte von den einzelnen Universitäten über die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt werden können.

Berechnung der Bachelornote

Einer der zu regelnden Aspekte ist die Berechnung der Bachelornote. Hier schlägt der Entwurf der FDP vor, die Berechnungsgrundlage per Rechtsverordnung vorzugeben, wohingegen der Entwurf von CDU und SPD diese Regelung den Universitäten überlässt. Die KHU spricht sich klar für die zweite Variante aus. Auch wenn die Notengebung in den Rechtswissenschaften einer anderen Kultur folgt als in manchen anderen Fächern, sind die Universitäten hier sehr gut in der Lage, beispielsweise über Orientierung an der prozentualen Verteilung der Leistungen und einer entsprechenden Entwicklung der Notenstufen, Transparenz für die Bachelornote herzustellen. Dies wird beispielsweise in § 41 Abs. 1 (bezüglich der Notenstufen) und § 41 Abs. 8 der Studien- und Prüfungsordnung der Bucerius Law School

(https://www.law-school.de/fileadmin/content/0_general_downloads/rechtsgrundlagen/SPO.pdf) so gehandhabt. So können auch Widersprüche zu der bereits bestehenden Umrechnungspraxis zu den Bachelorstudiengängen an den Hochschulen vermieden werden.

Frist für die rückwirkende Geltung / Stichtag

Eine der zentralen Fragen, auch im Rahmen von vergleichbaren Gesetzesinitiativen in anderen Bundesländern, ist die Frist für die rückwirkende Geltung. Hier ist abzuwägen zwischen dem Interesse der (ehemaligen) Studierenden und der Umsetzbarkeit an den Fachbereichen. Mit dem Kriterium des Beginns der Pandemiemaßnahmen im Entwurf der CDU und SPD scheint ein klares, nachvollziehbares Kriterium gefunden.

Frist zur Umsetzung

Die KHU stellt fest, dass die Umsetzung eines solchen Gesetzes ausreichend Zeit an den Universitäten benötigt, um hier eine der Sache angemessene Lösung umzusetzen.

**Stellungnahme für die öffentliche Anhörung des
Rechtspolitischen Ausschusses und des Ausschusses für Wissenschaft und
Kultur des Hessischen Landtags zu**

**Gesetzentwurf Fraktion der Freien Demokraten Gesetz zur Einführung des integrierten
Bachelors im Studium der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung – Drucks.
21/0922 –
und
Gesetzentwurf Fraktion der CDU, Fraktion der SPD Vierzehntes Gesetz zur Änderung des
Juristenausbildungsgesetzes – Drucks. 21/1312 –**

I.

Die Einführung eines integrierten Bachelors für das Studium der Rechtswissenschaften wird nachdrücklich unterstützt.

Ein integrierter Bachelor stellt eine wichtige Ergänzung des Staatsexamensstudiengangs dar und eröffnet den Studierenden neue Perspektiven. Der Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaften leidet bundesweit unter einem Rückgang der Studierendenzahlen. Bereits seit vielen Jahren gibt es angesichts der notorisch hohen Durchfallquote in der ersten (Staats-)Prüfung eine intensive Diskussion über die Reform der Juristenausbildung. Eine zentrale Forderung, die sich in diesem Zusammenhang herauskristallisiert hat, ist die Einführung eines „integrierten Bachelor“ (vgl. etwa sog. Hamburger Protokoll, NJW 2024, 1009 Rn. 7). Auch von den Studierenden des Fachbereichs Rechtswissenschaften an der Universität Marburg und ihren Studierendenvertretern und -vertreterinnen wird die Einführung eines integrierten Bachelors nachdrücklich gefordert.

Der Vorteil für die Studierenden ist zunächst, dass sie im Falle des Nichtbestehens des ersten Staatsexamens gleichwohl einen Bachelorabschluss erwerben und, wenn sie das Staatsexamen bestehen, eine zusätzliche Qualifikation besitzen. Damit wird die notorisch hohe Prüfungsangst vor dem ersten juristischen Staatsexamen gemildert und während des Studiums ein zusätzlicher Anreiz zu kontinuierlichem und nachhaltigem Arbeiten und Lernen gesetzt, da für die Staatsexamensnote die während des Studiums erzielten Noten keine Rolle spielen (mit Ausnahme der wenigen Leistungen aus dem Schwerpunktbereichsstudium).

Darüber hinaus richtet sich der Studiengang auch an Studierende, die sich nach dem erfolgreichen Absolvieren des Bachelorabschlusses dafür entscheiden, das Staatsexamen nicht in Angriff zu nehmen, sondern beispielsweise einen Masterabschluss zu erwerben. Rechtswissenschaftliche Masterstudiengänge werden in Deutschland an zahlreichen Universitäten und Hochschulen mit verschiedenen arbeitsmarktnahen Spezialisierungen angeboten: dabei liegt der Schwerpunkt des Angebots auf dem Wirtschafts- bzw. Unternehmensrecht, doch gibt es etwa auch Master im Immobilien- und Vollstreckungsrecht, Versicherungsrecht oder Medienrecht. Eine Übersicht findet sich beispielsweise unter: <https://www.azur-online.de/ll-m-programme/>. Zum Masterstudium ist darüber hinaus auch ein Wechsel in verwandte Fachgebiete oder eine Hinwendung zu interdisziplinären Fragestellungen denkbar. So bietet etwa unser eigener Fachbereich den Master „Internationale Straffjustiz: Recht, Geschichte, Politik“ an.

Auch ohne Staatsexamina können Juristinnen und Juristen mit einem Bachelor- oder Masterabschluss vielfältige berufliche Tätigkeitsfelder im In- und Ausland in Unternehmen, Behörden, Verlagen, Medien, Verbänden und Parteien offenstehen. Insgesamt bietet der integrierte Bachelor den Studierenden der Rechtswissenschaften in Hessen mehr Sicherheit, Flexibilität und verbesserte Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Er stellt eine moderne Ergänzung zum traditionellen Staatsexamen dar, die das Jurastudium zeitgemäß weiterentwickelt und den Bedürfnissen der Studierenden sowie den Anforderungen des Arbeitsmarktes besser gerecht wird.

II.

Die Zielsetzung der beiden vorliegenden Entwürfe ist die gleiche. Verabschiedet werden sollte der Gesetzentwurf Drucks. 21/1312 der Fraktionen der CDU und der SPD.

Eine Einführung des integrierten Bachelors allein kraft Gesetzes, wie das in dem Gesetzentwurf Drucks. 21/922 vorgesehen ist, ohne eine entsprechende Studien- und Prüfungsordnung ist nicht realistisch. Auch die Grundsätze zur Berechnung der Bachelornote sollten nicht in einer Rechtsverordnung des Ministeriums geregelt werden, sondern in den Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Fachbereiche auf der Grundlage des European Credit Transfer Systems (ECTS). Das erscheint allein schon deswegen vorzugswürdig, weil an den vier hessischen Standorten mit Staatsexamensstudiengängen unterschiedliche Regeln sowohl für die erforderlichen Zwischenprüfungsleistungen als auch für die Erlangung der Großen Scheine gelten.

Erst durch die Verfolgung dieses „dezentralen Ansatzes“ ist es auch möglich, den Fachbereichen die Option zu eröffnen, über die Anforderungen für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung hinaus „weitere Voraussetzungen“ festzulegen, wie das in § 25a Abs. 1 S. 3 JAG-E vorgeschlagen wird, wobei das „erfolgreiche Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung“ nur beispielhaft genannt wird. Hierdurch wird es den Fachbereichen ermöglicht, eigene didaktische Konzept für den Integrierten Bachelor zu entwickeln, um das Ziel, die Studierenden zu kontinuierlichem Lernen zu motivieren, besser zu verwirklichen. Zu begrüßen ist es dabei auch, dass den Fachbereichen die Wahlfreiheit gelassen wird, den Schwerpunktbereich in den integrierten Bachelor einzubeziehen oder nicht. Denn Bachelor-Studiengänge können als dreijährige oder vierjährige Studiengänge konzipiert werden. Für beide Ansätze gibt es im Rahmen der Konzipierung eines integrierten Bachelors gute Argumente. Auch wird man die Entwicklung bei den Masterstudiengängen im Bereich Rechtswissenschaften beobachten müssen, um zu sehen, welche Anforderungen diese an den zuvor erworbenen Bachelorabschluss stellen.



Stellungnahme

zu dem

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und SPD

für das

**Vierzehnte Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes
(Drs. 21/1312)**

und dem

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP

für das

**Gesetz zur Einführung des integrierten Bachelors im Studium der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung
(Drs. 21/922)**

von

Professor Dr. iur. Emanuel V. Towfigh



A. Gesetzentwürfe Drs. 21/1312 und Drs. 21/922

Der Rechtspolitische Ausschuss und der Ausschuss für Wissenschaft und Kultur des Hessischen Landtages erbitten eine schriftliche Stellungnahme zum Gesetzentwurf Drs. 21/1312 der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD sowie zum Gesetzentwurf Drs. 21/922 der Fraktion der FDP.

Die beiden Gesetzentwürfe, sowohl jener der Fraktionen der CDU und SPD (Drucksache 21/1312) als auch der von der Fraktion der Freien Demokraten (Drucksache 21/922), verfolgen das Ziel, im Studium der Rechtswissenschaften einen integrierten Bachelorgrad einzuführen, insbesondere um Studierenden, die das universitäre Studium absolvieren, aber bei der staatlichen Pflichtfachprüfung nicht antreten oder diese endgültig nicht bestehen, einen berufsqualifizierenden Abschluss zu ermöglichen. Beide Entwürfe sehen die Verleihung des Bachelorgrades auf Basis der universitären Leistungen (nachgewiesen entweder durch erfolgreich abgelegte universitäre Schwerpunktbereichsprüfung [FDP] oder durch eine Bachelorarbeit bzw. eine gleichwertige wissenschaftliche Leistung [CDU/SPD]) und der Erfüllung der Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung vor. Sie stimmen ebenfalls darin überein, dass der Bachelorabschluss keine Auswirkungen auf die Struktur des Staatsexamensstudiengangs oder die Befähigung zum Richteramt haben wird. Unterschiede bestehen jedoch in der konkreten Ausgestaltung.

Der Entwurf von CDU und SPD geht den Weg über eine Änderung des Justizausbildungsgesetzes (JAG) und fügt dort einen neuen § 25a ein, der in vier Absätzen die Voraussetzungen für die Verleihung des Bachelorgrades umfassend regelt.



Im Gesetzentwurf der FDP wird der Bachelorgrad im Wege der Ergänzung des § 26 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) eingeführt. Die Verleihungsvoraussetzungen sollen in § 26 Abs. 1a HessHG geregelt werden.

Im Gesetzentwurf der FDP bleibt unklar, wie weit die Autonomie der Universitäten, die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorgrad auszugestalten, reichen soll. Der Wortlaut legt nahe, dass einzig die Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung gem. § 9 JAG bestehen müssen und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung iS des § 5 Abs. 1 DRiG bestanden sein muss, um nach Exmatrikulation auf Antrag den Bachelorgrad verliehen zu bekommen. Für weitere Spielräume der Universitäten, die Anforderungen auszugestalten, gibt es keine Anhaltspunkte.

Der Entwurf von CDU und SPD hingegen legt besonderen Wert auf die Hochschulautonomie und ermächtigt die Universitäten, neben den in Abs. 1 des neu einzufügenden § 25a JAG aufgestellten Anforderungen, das Nähere in einer Studien- und Prüfungsordnung zu regeln. Auch wird bei letzterem die Einbindung internationaler Standards wie das *European Credit Transfer System* (ECTS) betont, um die internationale Vergleichbarkeit der Abschlüsse zu gewährleisten. Darüber hinaus ermöglicht Abs. 3 auch nach endgültig nicht bestandener staatlicher Pflichtfachprüfung die Fortsetzung des Studiums zur Erbringung der für den Bachelorgrad erforderlichen Leistungsnachweise.



B. Grundsätzliches zur Einführung eines integrierten Bachelorgrades

Als Vertreter der Juristischen Fakultät der EBS Universität habe ich im vergangenen Jahr an den Beratungen der beteiligten Ressorts (Justiz und Wissenschaft) mit Vertreterinnen und Vertretern aller rechtswissenschaftlichen Fakultäten des Landes Hessen teilgenommen. Wir begrüßen die Initiative nachdrücklich.

An der EBS Universität bieten wir bereits einen integrierten Bachelor im rechtswissenschaftlichen Studium an, und unsere Erfahrungen damit sind durchweg außerordentlich positiv. Der integrierte Bachelor stellt eine wichtige Innovation dar, auch in didaktischer Hinsicht. Indem er durch regelmäßige Modulprüfungen kontinuierliches und vernetztes Lernen fördert, die Motivation stärkt sowie durch die Verleihung eines akademischen Grades für die universitären Teile der Ausbildung eine gewisse Ruhe und Sicherheit vermittelt und dadurch den Druck des Staatsexamens etwas lindert, trägt er maßgeblich zur sehr stetigen Ausbildung unserer Studierenden und zu deren Erfolg im Staatsexamen bei.

Diskreditierungen eines solchen Abschlusses als „Loser-Bachelor“ werden den dem Abschluss zu Grunde liegenden akademischen Leistungen der Absolvent:innen und der Tatsache, dass es sich um einen berufsqualifizierenden Abschluss handelt, der um einen Master-Abschluss (etwa LL.M.) ergänzt werden kann, nicht gerecht. Vielmehr trägt der Bachelor-Abschluss angesichts des Rückgangs bei den Neueinschreibungen und des in der Rechtspraxis bereits zu beobachtenden Fachkräftemangels zur dringend notwendigen Weiterentwicklung der Juristenausbildung bei und bietet sowohl Studierenden als auch dem juristischen Arbeitsmarkt zahlreiche Vorteile.



Aus hiesiger Sicht sind bei der Umsetzung der Initiative zwei Maßgaben besonders wichtig:

1. Das Vorhaben muss die Autonomie der Universitäten wahren und ihnen weiterhin ermöglichen, auch jenseits des mit der Initiative eingeführten »gesetzlichen Bachelors« einen »akkreditierten Bachelor« anzubieten.
2. Außerdem ist es für den Erfolg des »gesetzlichen Bachelors« unerlässlich, dass hohe Qualitätsanforderungen an diesen gestellt werden, die im Ergebnis den Qualitätsstandards eines akkreditierten Bachelors entsprechen.

C. Verfassungsrechtliche und einfachgesetzliche Würdigung

Die Einführung eines integrierten Bachelors ist mit dem Grundgesetz vereinbar und begegnet auch keinen einfachgesetzlichen Bedenken. Beide Gesetzentwürfe fügen sich in das durch das Juristenausbildungsgesetz (JAG) und das Hessische Hochschulgesetz (HessHG) etablierte System der rechtswissenschaftlichen Ausbildung ein.

I. Verfassungsmäßigkeit der Gesetzentwürfe

Die Einführung eines integrierten Bachelors im rechtswissenschaftlichen Studium steht im Einklang mit dem Grundgesetz und ist insbesondere mit der Kompetenzordnung sowie den Grundrechten vereinbar.

Das Land Hessen hat gemäß Art. 70 Abs. 1 GG die **Gesetzgebungskompetenz** im Bereich der Hochschulbildung, da es sich nicht um eine Angelegenheit handelt, die in die ausschließliche oder konkurrierende Gesetzgebung des Bundes fällt.



Auch die Vorgaben des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG, der die **Wissenschaftsfreiheit** schützt, werden durch die Gesetzentwürfe nicht beeinträchtigt, da die Autonomie der Hochschulen, insbesondere bei der Ausgestaltung der Studien- und Prüfungsordnungen, gewahrt bleibt. Die Einführung des Bachelorgrades zielt darauf ab, universitäre Leistungen zu würdigen, ohne die Struktur der Juristenausbildung wesentlich zu verändern. Sie greift nicht in den Kernbereich der wissenschaftlichen Betätigung der Hochschulen ein, sondern unterstützt vielmehr deren Bildungsauftrag durch die Schaffung eines zusätzlichen akademischen Abschlusses. Dies gilt in besonderem Maße für den Gesetzentwurf Drs. 21/1312 (CDU/SPD), dessen Ausgestaltung die universitäre Autonomie bei der Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Studiengänge und für bestehende oder neue Parallelangebote (z.B. EBS Universität, Universität Marburg) ausdrücklich absichert.

Auch im Hinblick auf Art. 12 Abs. 1 GG, der die **Berufsfreiheit** schützt, bestehen keine Bedenken. Die Einführung eines Bachelorgrades beeinträchtigt nicht die Zugangsvoraussetzungen zu klassischen juristischen Berufen wie Richteramt, Staatsanwaltschaft oder Anwaltschaft, da die Befähigung zum Richteramt weiterhin das Bestehen der ersten und zweiten Staatsprüfung voraussetzt. Vielmehr stärkt der integrierte Bachelor die Berufsfreiheit, indem er Studierenden zusätzliche Karrieremöglichkeiten eröffnet und die berufliche Mobilität fördert.

Die verfassungsrechtliche Ordnung erfordert ferner die **Gleichbehandlung** von Studierenden nach Art. 3 Abs. 1 GG. Die Gesetzentwürfe sehen eine klare und einheitliche Regelung vor, die sicherstellt, dass der Bachelorgrad auf Grundlage objektiver und nachvollziehbarer Kriterien verliehen wird. Durch die Möglichkeit, die Anforderungen an den Bachelorabschluss im Rahmen der Hochschulautonomie zu konkretisieren,



wird auch der Vielfalt der Studiengänge und der individuellen Ausrichtung der Hochschulen Rechnung getragen, ohne die Gleichheit der Chancen der Studierenden zu gefährden.

II. Kompatibilität mit dem Juristenausbildungsgesetz Hessen (JAG)

Ziel des JAG ist die Sicherstellung einer qualifizierten juristischen Ausbildung, die sowohl wissenschaftlichen als auch berufsqualifizierenden Ansprüchen gerecht wird und die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Deutsches Richtergesetz (DRiG) an die juristische Ausbildung erfüllt. Die Einführung eines integrierten Bachelorabschlusses unterstützt diese Zielsetzung, indem die universitären Studienleistungen anerkannt und sichtbar gemacht werden. Dies steigert nicht nur die Attraktivität des Jurastudiums, sondern verbessert auch die psychologische und berufliche Situation der Studierenden.

Die Einführung des Bachelorgrades fügt sich in die bestehenden Regelungen des JAG ein und greift nicht in den Regelungsbereich des Staatsexamens ein. Vielmehr wird der Bachelorgrad als zusätzlicher akademischer Abschluss verliehen, der weder die Anforderungen der staatlichen Pflichtfachprüfung senkt noch die Zugangsvoraussetzungen für das zweite Staatsexamen verändert. Die Struktur des juristischen Studiums, die maßgeblich auf die staatlichen Prüfungen ausgerichtet ist, bleibt unangestastet.

Die zentrale Rolle der staatlichen Pflichtfachprüfung als Zugangsvoraussetzung zu den juristischen Berufen – insbesondere zu Richteramt, Staatsanwaltschaft und Rechtsanwaltschaft (§ 5 Abs. 1 DRiG) – wird durch die Einführung des Bachelors nicht berührt. Der Bachelorgrad richtet sich vor allem an Studierende, die die erste Prüfung



nicht erfolgreich ablegen oder das Studium vorzeitig beenden, und bietet diesen einen alternativen berufsqualifizierenden Abschluss, ohne die bestehenden Standards des Jurastudiums zu verändern. Darüber hinaus erhöht der integrierte Bachelor die Anschlussfähigkeit des juristischen Studiums an andere akademische und berufliche Wege, was im Einklang mit den Anforderungen an eine moderne Ausbildung steht.

III. Kompatibilität mit dem Hessischen Hochschulgesetz (HessHG)

Die Gesetzentwürfe fügen sich nahtlos in die bestehende Gesetzssystematik ein. Der Bachelorgrad wird gemäß den Vorschriften des HessHG verliehen – im Gesetzentwurf der FDP ganz unmittelbar durch die Verortung der gesetzlichen Regelung im HessHG, im Entwurf von CDU und SPD durch Verweis auf das HessHG in Abs. 1 – und greift auch nicht in die Zuständigkeiten der Justizprüfungsämter ein, die weiterhin für die staatlichen Prüfungen zuständig bleiben.

Die Verleihung des Bachelorgrades ist klar getrennt von der staatlichen Pflichtfachprüfung und erfolgt ausschließlich auf Basis der universitären Leistungen und im Verantwortungsbereich der Universitäten, steht somit im Einklang mit § 26 HessHG, der die Kompetenz zur Verleihung von Bachelorgraden den Universitäten zuweist.

Beide Gesetzentwürfe knüpfen die Verleihung des Bachelorgrades an die Erfüllung der Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung (§ 9 JAG) sowie an den erfolgreichen Abschluss der universitären Schwerpunktbereichsprüfung (§ 5 Abs. 1 DRiG). Damit werden die universitären Studien- und Prüfungsleistungen als Grundlage für die Verleihung eines akademischen Grades im Sinne von § 26 HessHG herangezogen.



Der Gesetzentwurf von CDU und SPD (Drs. 21/1312) wahrt die in § 50 HessHG betonte Autonomie der Hochschulen, insbesondere in Bezug auf die Gestaltung von Studien- und Prüfungsordnungen, indem den Universitäten die Möglichkeit eingeräumt wird, weitere zusätzliche Anforderungen für die Verleihung des Bachelorgrades festzulegen (vgl. Gesetzentwurf 21/1312, § 25a Abs. 1 Satz 3). Das ist zu begrüßen und lässt diesen Gesetzentwurf daher vorzugswürdig erscheinen.

Durch die Einbindung der Universitäten in die Ausgestaltung des Studiengangs wird sichergestellt, dass die Verleihung des Bachelorgrades den individuellen Anforderungen und Stärken der jeweiligen Hochschule gerecht wird. Dies stärkt die Vielfalt und Qualität der Hochschullandschaft in Hessen.

IV. Anerkennung und Vergleichbarkeit nach internationalen Standards

Das HessHG sieht in § 14 und § 26 die Orientierung der Studiengänge an internationalen Standards vor, insbesondere durch die Anwendung des *European Credit Transfer and Accumulation System* (ECTS). Nach dem Gesetzentwurf von CDU und SPD fördert die Einführung des integrierten Bachelors die internationale Vergleichbarkeit und Anschlussfähigkeit von Studienleistungen und Abschlüssen, da der Bachelorgrad als international anerkannter akademischer Abschluss mit entsprechenden ECTS-Punkten ausgestaltet werden soll. Dies erleichtert es Studierenden, Studienleistungen im Ausland anzuerkennen oder ein konsekutives Masterstudium (z.B. einen LL.M. oder M.A.) im In- und Ausland aufzunehmen.

Der integrierte Bachelor trägt somit dazu bei, die Internationalisierung des Jurastudiums in Hessen voranzutreiben und die Attraktivität hessischer Universitäten für ausländische Studierende zu erhöhen.



V. Qualitätssicherung und Akkreditierung

Beide Gesetzentwürfe sehen vor, dass die Verleihung des Bachelorgrades keiner gesonderten Akkreditierung bedarf. Diese Regelung ist mit § 14 HessHG vereinbar, da der Bachelorabschluss auf den bestehenden Strukturen des Staatsexamensstudiengangs aufbaut. Eine eigenständige Akkreditierung eines zusätzlichen Studiengangs ist nicht erforderlich.

Gleichzeitig bleibt es nach dem Gesetzentwurf von CDU und SPD (Drs. 21/1312) den Universitäten unbenommen, (ggf. weiterhin) einen akkreditierten Bachelorstudiengang anzubieten, der über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgeht. Dies fördert innovative Ansätze in der Juristenausbildung und ist im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit und Unterscheidbarkeit der Universitäten zu begrüßen. Die Vorgaben des HessHG zur Qualitätssicherung werden durch die Gesetzesinitiative nicht untergraben. Vielmehr ist durch die Anforderungen an die Verleihung des Bachelorgrades bereits gewährleistet, dass der integrierte Bachelor nur auf Basis fundierter Studienleistungen verliehen wird. Außerdem scheint das aber auch mit Blick auf bestehende Angebote an hessischen Universitäten rechts- und wissenschaftspolitisch geboten. Auch aus diesem Grund ist der Gesetzentwurf in Drs. 21/1312 vorzugswürdig.

D. Didaktische Vorteile des integrierten Bachelorgrades

Die Einführung des integrierten Bachelors ist aus didaktischer Perspektive zu begrüßen. Der integrierte Bachelor führt zu einer stärkeren kontinuierlichen Lernorientierung der Studierenden während ihres gesamten Studiums. Dies wirkt sich positiv auf die Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung aus und fördert nachhaltige Lernergebnisse. Gleichzeitig ermöglicht er Studierenden, die das Studium ohne



Staatsexamen beenden möchten oder nicht erfolgreich abschließen können, einen berufsqualifizierenden Abschluss zu erlangen. Dadurch wird der psychische Druck reduziert, und Studierende können sich früher neu orientieren, bevor sie erhebliche Zeit und Ressourcen investiert haben.

E. Fazit

Die Einführung eines integrierten Bachelorgrades im Studium der Rechtswissenschaften stellt eine **dringend notwendige und zeitgemäße Ergänzung** zur bestehenden Juristenausbildung dar. Sie würdigt die universitären Studienleistungen der Studierenden und bietet insbesondere denen, die das Studium vorzeitig beenden oder die staatliche Pflichtfachprüfung nicht bestehen, einen berufsqualifizierenden Abschluss. Beide vorliegenden Gesetzentwürfe sind verfassungsrechtlich und einfachgesetzlich unbedenklich und tragen den Anforderungen des DRiG, JAG und HessHG Rechnung. Aus didaktischer Perspektive stärkt der integrierte Bachelor die Lernmotivation, reduziert psychischen Druck und ermöglicht eine frühzeitige berufliche Orientierung.

Der Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und SPD erscheint in der Umsetzung umfassender, da er die Hochschulautonomie betont und gleichzeitig die Einbindung internationaler Standards sicherstellt. Die Möglichkeit, die Qualität des Bachelorgrades durch zusätzliche universitäre Anforderungen zu steigern, trägt zudem zur Attraktivität und Unterscheidbarkeit der Hochschulen bei.



Vor diesem Hintergrund empfehle ich die Verabschiedung des Gesetzentwurfs **Drs. 21/1312**, verbunden mit der Bitte, die hohen Qualitätsstandards bei der Akkreditierung und Umsetzung landesweit sicherzustellen, um dem integrierten Bachelor die gebührende Anerkennung als innovativen und hochwertigen Abschluss zu gewährleisten.

Wiesbaden, den 30. Januar 2025

(gez.)

Prof. Dr. iur. Emanuel V. Towfigh



**Stellungnahme zum integrierten
Bachelor im Jurastudium**
Bezugnehmend auf die Drucksache 31/1312
des Hessischen Landtags

Fachschaft Jura
Justus-Liebig-Universität Gießen
Licher Str. 76
35394 Gießen

Der vorliegende Gesetzesentwurf zur Einführung des integrierten Jura-Bachelors (LL.B.) stellt eine Reform dar, die wir ausdrücklich begrüßen. Die Verleihung des Bachelorabschlusses im Verlauf des Studiums markiert einen bedeutenden akademischen Meilenstein, da die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Studienleistungen anerkannt werden und diese bereits vor Ablegung der staatlichen Pflichtfachprüfung gewürdigt werden. Der Gesetzesentwurf trägt der Realität vieler Studierender Rechnung.

Wir sind überzeugt, dass diese Reform eine wertvolle Bereicherung für alle Jurastudierenden in Hessen darstellen wird. Besonders dankbar sind wir dafür, nun an dieser entscheidenden Anhörung teilzunehmen und uns aktiv in den Gestaltungsprozess des Bachelors einbringen zu können.

Gleichwohl ist es erforderlich, den LL.B. nicht als Ersatz, sondern als Ergänzung zum Staatsexamen zu begreifen – insbesondere dann, wenn das primäre Ziel des Staatsexamens aus unterschiedlichen Gründen nicht erreicht wird.

Die gesetzliche Verankerung der Verleihung eines integrierten Bachelorabschlusses ist daher insgesamt als überzeugendes Konzept zu bewerten. Durch eine Ergänzung der im Folgenden dargestellten Aspekte aus studentischer Perspektive könnte die Zielsetzung des Gesetzentwurfs noch optimaler realisiert werden.

1. Umrechnung Bachelor-Note

Der vorgeschlagene § 25a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 JAG überträgt den Universitäten die Berechnung der Bachelornote. Dies könnte zu Problemen führen, da sich die Notengebung im juristischen Staatsexamensstudium im Vergleich zu Bachelorstudiengängen häufig an höheren Maßstäben orientiert. Die Umrechnung von Juranoten in Bachelornoten wird diesem Unterschied oft nicht gerecht.

Ein Beispiel: Absolventen, die beide Staatsexamina mit jeweils 9 Punkten bestehen, gelten als hervorragend qualifiziert und erhalten zahlreiche Jobangebote, auch in renommierten Bereichen. Bei der Umrechnung entspricht diese Leistung jedoch lediglich einer Bachelor-Abschlussnote von 3,0 – ein Ergebnis, das im Kontext geisteswissenschaftlicher Bachelorabschlüsse als schwach gilt.



Es kommt hinzu, dass die Noten des juristischen Bewertungssystems aufgrund der gesetzlichen Verankerung in der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung (JurPrNotSkV) bundesweit als gleichwertig angesehen werden können. Dies sollte auch bei der Umrechnung in eine Bachelornote nicht außer Acht gelassen werden.

Vielmehr sollte die Gesetzesänderung eine Notenumrechnung vorschreiben, die Jura-Noten mit jenen aus anderen Bachelor-Abschlüssen vergleichbar macht – beispielsweise durch Anpassung der zugrunde liegenden Berechnungsskala in Bachelor-Studiengängen an die spezifischen juristischen Bewertungsmaßstäbe. Eine landesweit einheitliche Regelung würden wir im Sinne der Chancengleichheit sehr begrüßen.

2. Anerkennung des LL.B.

Die Neuregelung des § 25a Abs. 4 JAG befreit die rechtswissenschaftlichen Fachbereiche von der in §14 Abs. 2 HessHG festgelegten Verpflichtung, den Bachelor of Laws (LL.B.) zu akkreditieren – eine Vorgabe, die für andere Bachelorabschlüsse gilt. Eine Akkreditierung erfüllt üblicherweise zwei zentrale Zwecke: Sie stellt sicher, dass Studiengänge inhaltlich und strukturell studierbar bleiben, und gewährleistet ein angemessenes akademisches Niveau.

Eine fehlende Anerkennung birgt die Gefahr, dass der LL.B.-Abschluss faktisch entwertet wird. Ohne Akkreditierung könnte der Abschluss nicht nur als Grundlage für ein Masterstudium weniger geeignet sein, sondern auch von Arbeitgebern oder Institutionen als minderwertig wahrgenommen werden. Dies könnte die Absolventen im Wettbewerb mit solchen anderer, anerkannter Studiengänge benachteiligen und somit die Attraktivität sowie den praktischen Nutzen des LL.B. erheblich schmälern.

Eine fehlende Anerkennung des Bachelor of Laws würde einen erheblichen Nachteil gegenüber anderen Bachelor-Studiengängen darstellen und insbesondere Jurastudierende vor Herausforderungen stellen, die auf den Abschluss angewiesen sind. Daher wäre es wünschenswert, eine Regelung zu finden, die eine landesweit einheitliche Anerkennung ermöglicht.

Gerade in Zeiten zunehmender Mobilität und Globalisierung der Bildung ist es für Studierende essentiell, einen Abschluss vorweisen zu können, der auch internationalen Ansprüchen genügt.

3. Rückwirkung der Anerkennung

§ 25a Abs. 1 S. 1 JAG sieht vor, dass die Neuregelung ausschließlich für Examenskandidaten gilt, die nach dem 11. März 2020 erstmals zur Prüfung zugelassen wurden.



Wir begrüßen es sehr, dass eine solche Rückwirkung des integrierten Bachelor of Laws bedacht und in den Gesetzesentwurf aufgenommen wurde. An uns als Fachschaftsvertretende wurden bereits zahlreiche Anfragen aus der Studierendenschaft herangetragen, die Bedenken hinsichtlich der Rückwirkung äußerten. Umso mehr freuen wir uns darüber, dass diese großzügig ausgestaltet wurde.

Es gibt unterschiedlichste Gründe, den Abschluss nachträglich auch als früherer Absolvent zu erhalten – selbst wenn bereits ein anderer Karriereweg eingeschlagen wurde. Es erscheint daher nicht fair, Examenskandidaten, die ihr Examen vor dem Stichtag im März 2020 abgelegt haben, von der Möglichkeit der Würdigung ihrer Studienleistungen auszuschließen, während spätere Kandidaten davon profitieren.

Auch der Vergleich zwischen hessischen Graduierten und denen aus Nordrhein-Westfalen verdeutlicht dieses Argument: In NRW soll der Bachelor of Laws bereits Absolventen verliehen werden, welche die entsprechenden Voraussetzungen für diesen Abschluss ab dem 31. März 2017 erfüllt haben. Die verkürzte Rückwirkung in Hessen könnte die Chancengleichheit gegenüber den Kandidaten aus NRW beeinträchtigen und die hessischen Absolventen dadurch benachteiligen.

Vor allem sollte jedoch die Bedeutung einer einheitlichen Regelung im gesamten Bundesgebiet in den Vordergrund gerückt werden. Eine bundesweit einheitliche Regelung würde verhindern, dass Studierende sich taktisch für eine Universität entscheiden, die eine studentenfreundlichere Notengebung praktiziert, anstatt für eine, die primär ihren individuellen Interessen entspricht.

Fazit

Die bisherigen Entwicklungen und der eingebrachte Gesetzesentwurf sind aus unserer Sicht sehr positiv für die Jurastudierenden in Hessen. Die Einführung eines integrierten Bachelorabschlusses entspricht dem Bedürfnis eines Großteils der Studierendenschaft und wird von den Fachschaften schon lange als notwendig erachtet.

Auch diejenigen Studierenden, die im Verlauf ihres Jurastudiums erkennen, dass sie einen anderen Karriereweg einschlagen möchten, werden im vorgelegten Entwurf berücksichtigt. Durch den Bachelorabschluss erhalten sie die Möglichkeit, noch vor dem Staatsexamen einen anerkannten Abschluss zu erlangen, sodass ihre bereits erbrachten Studienleistungen nicht verloren gehen. Dies eröffnet ihnen die Option, ein weiterführendes Masterstudium aufzunehmen oder alternative berufliche Wege einzuschlagen, wodurch die Attraktivität des Jurastudiums insgesamt steigt. Langfristig könnte dies zu einer stärkeren Diversifizierung der juristischen Berufe beitragen.

Darüber hinaus trägt die Einführung eines Bachelorabschlusses dazu bei, den psychischen Druck zu mindern, der während der Examensvorbereitung für viele Studierende ohnehin schon überdurchschnittlich hoch ist. Die Sorge, nach einem nicht bestandenen Examen ohne Abschluss dazustehen, entfällt.



Wir kommen daher zu folgendem Schluss: Die eingebrachte Gesetzesvorlage begrüßen wir ausdrücklich, sind jedoch der Meinung, dass an einigen Stellschrauben noch nachjustiert werden sollte, um eine optimale Lösung für alle Beteiligten zu finden.

Der Fachschaftsrat der Justus-Liebig-Universität Gießen

Justus-Liebig-Universität Gießen, Postfach 11 14 40, 35359 Gießen

Dekanin | Prof. Dr. Lena Rudkowski

Licher Straße 72, 35394 Gießen
Fon: +49 641 99-21000, 21001
Fax: +49 641 99-21009
dekanat@fb01.uni-giessen.de
www.uni-giessen.de/fbz/fb01/

03.03.2025

Öffentliche mündliche Anhörung des Rechtspolitischen Ausschusses
und des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur des Hessischen Landtages

- **Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten: Gesetz zur Einführung des integrierten Bachelors im Studium der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung (Drucksache 21/0922) und**
- **Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, Fraktion der SPD – Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes (Drucksache 21/1312)**

Sehr geehrte Damen und Herren Ausschussmitglieder,

mit Schreiben vom 19.12.2024 bin ich als Dekanin des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen in Vorbereitung der öffentlichen mündlichen Anhörung als Sachverständige um Stellungnahme zu den o.g. Gesetzentwürfen gebeten worden.

Dieser Bitte komme ich gern nach und nehme wie folgt Stellung:

I. Regelungsansatz

Die beiden vorgelegten Gesetzentwürfe zielen auf die Einführung eines in den Pflichtfachstudiengang Rechtswissenschaft (mit dem Abschlussziel erste (juristische) Prüfung) voll integrierten Bachelorgrads ab, der auf Antrag der berechtigten Person verliehen wird und der die erfolgreiche Ableistung wesentlicher Schritte der rechtswissenschaftlichen Pflichtfachausbildung voraussetzt.

Die Gesetzgebungsvorhaben sind dem Wunsch geschuldet, die Leistungen derjenigen Studierenden, die die erste juristische Prüfung abschließend nicht bestehen, aber die Ausbildung dennoch voll durchlaufen haben, durch einen eigenen Abschluss anzuerkennen. Drucks. 21/1312 verweist über die damit verbundene Möglichkeit beruflicher Neuorientierung hinaus auch auf die Reduktion der mit der ersten juristischen Prüfung verbundenen psychischen Belastungen der Studierenden (Drucks. 21/1312 sub A.).

Der Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen begrüßt das Vorhaben, einen in den Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft voll integrierten Bachelor of Laws zu schaffen, der auf Antrag aufgrund der Ableistung wesentlicher Schritte der juristischen Pflichtfachausbildung erworben wird.

Der Grad dient als Entlastung für die Studierenden von der Drucksituation des Staatsexamens und als Sicherheit und Anerkennung für endgültig durchgefallene Kand. Zu ergänzen ist, dass der Bachelor auch denjenigen Studierenden von Nutzen sein kann, für die sich bereits während des Jurastudiums dieses als nicht (mehr) zielführend herauskristallisiert. Sie sind, aufgrund methodisch-statistischer Besonderheiten, in ihrer Zahl für die Fachbereiche nicht sicher erfassbar; es ist aber davon auszugehen, dass ihre Zahl deutlich größer ist als die derjenigen Kand., die das Staatsexamen nicht bestehen.

Der von beiden Gesetzentwürfen gewählte Regelungsansatz, dass bei Vorliegen bestimmter, im regulären Pflichtfachstudienverlauf ohnehin zu absolvierender Leistungen auf Antrag ein Grad zu verleihen ist, ist uneingeschränkt positiv zu bewerten.

Der Rechtsstaat ist auf qualifizierten Nachwuchs für die Berufe der Rechtspflege und der Verwaltung angewiesen. Es liegt daher in seinem existenziellen Interesse, das Staatsexamen und damit den Studiengang „Rechtswissenschaft“ unverändert in Verlauf und Anforderungen zu erhalten und mit dem Staatsexamen als anspruchsvoller, hessenweit einheitlicher Prüfung ein unverändert exzellentes fachliches Niveau der künftigen Rechtsref. sicherzustellen. Eine vollintegrierte Lösung, dh. eine Regelung, die den Universitäten keinerlei Änderungen am durch das Pflichtfach vorgegebenen Studienverlauf abverlangt, sondern lediglich nach Ableisten eines bestimmten Teils des Studiums den erreichten Zwischenstand auf dem weiterhin maßgeblichen Weg zum Staatsexamen durch Verleihung des Bachelorgrads anerkennt, entspricht diesem Interesse.

Werden die Universitäten nicht verpflichtet, einen eigenen, integrierten Studiengang einzuführen, sondern lediglich einen Grad zu verleihen, ist einerseits sichergestellt, dass der Staatsexamensstudiengang nicht über den Umweg des Bachelors landesrechtlichen oder universitären Regeln für Bachelorstudiengänge unterworfen wird, wodurch ggf. mit dem Charakter des Staatsexamens nicht vereinbare Brüche entstünden oder auch nur Anpassungsbedarf ausgelöst werden könnte. Andererseits begrenzt diese Lösung den Verwaltungs- und Kostenaufwand der Universitäten, da in Ermangelung einer Studiengangseinführung auch keine Akkreditierung erforderlich wird. Insoweit ist die Klarstellung in § 25a Abs. 4 S. 1 des Entwurfs Drucksache 21/1312 positiv hervorzuheben.

II. Ausgestaltung im Einzelnen

Bei der Umsetzung des Regelungsprojekts eines vollintegrierten Bachelors ist das verfassungsrechtlich verbürgte Selbstbestimmungsrecht der Hochschulen und ihrer Fachbereiche (Art. 5 Abs. 3 GG) maßgebliche Leitlinie. Es gebietet insbesondere, den Hochschulen/Fachbereichen die Voraussetzungen für die Verleihung des Bachelors nur insoweit verbindlich vorzugeben, als dies zur Erreichung des Regelungsziels erforderlich ist.

1. Entwurf 21/0922

Dem wird der Entwurf Drucksache 21/0922 leider nicht gerecht.

Der Entwurf sieht vor, dass mit erfolgreichem Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung der Bachelorgrad zu verleihen ist. Dass die Hochschulen/Fachbereiche eigene Voraussetzungen festlegen, ermöglicht der Entwurf nicht. Insbesondere verwehrt der Entwurf es den Universitäten/Fachbereichen, das universitäre Schwerpunktbereichsstudium vom Bachelor zu trennen.

Die vom Entwurf angewendete Lösung mag für sich in Anspruch nehmen können, dass auch andere Bundesländer die Verleihung des Bachelorgrads an die erfolgreiche Ableistung des Schwerpunktbereichsstudiums knüpfen.

Durch die Verknüpfung von Schwerpunktbereichsleistungen und Bachelor entsteht jedoch eine Verknüpfung von erster juristischer Prüfung und Bachelor, da der Schwerpunktbereich (neben der staatlichen Pflichtfachprüfung) Teil der ersten Prüfung ist (vgl. § 5 Abs. 1 Hs. 2 DRiG).

Mit einer solchen Verknüpfung stufte mithin der Gesetzgeber ohne ersichtlichen Grund die qualitativ hochwertigen Lehrleistungen, die die Universitäten im Schwerpunktbereich erbringen, auf „Undergraduate“-Niveau herab. Zugleich bestimmen die Schwerpunktbereiche maßgeblich das Forschungsprofil der Universitäten und Fachbereiche. Insbesondere im internationalen Vergleich, va. auch mit anglo-amerikanisch geprägten Rechtsordnungen und Wissenschaftslandschaften, ist Forschung und Lehre auf „Graduate“- oder „Master“-Niveau ein bedeutsames Qualitätsmerkmal und damit ein Wettbewerbsfaktor sowohl für die Lehrenden als auch für die jeweiligen Fakultäten und Universitäten. Es gehört zum Kern der verfassungsrechtlich gesicherten Selbstbestimmung der Universitäten/Fachbereiche, ihre eigenen Forschungsleistungen als qualitativ hochwertig und als mindestens dem Masterniveau entsprechend einzuordnen und den damit verbundenen Anspruch an sich selbst nach außen, durch eine strikte Trennung von Bachelor und Schwerpunktbereich, zu dokumentieren.

Nur ergänzend sei angemerkt, dass die vom Entwurf gewählte Lösung auch mit dem Regelungsanliegen, die Studierenden spürbar zu entlasten und den Aufwand für die Universitäten gering zu halten, nur eingeschränkt vereinbar ist. Zum einen kann der Aufwand für die Ableistung des gesamten Studiums (inkl. des Schwerpunktbereichs, exkl. Examensvorbereitung) deutlich über den für einen Bachelorabschluss vorgesehenen „Workload“ von 180-240 CP hinausgehen (vgl. insoweit das „Hamburger Protokoll zur Reform der ersten (juristischen) Prüfung“, 2024). Zum anderen leuchtet nicht ein, warum Studierende, die bereits im Hauptstudium für sich entschieden haben, dass sie das eigentliche Studienziel des

Staatsexamens nicht mehr weiterverfolgen möchten, noch über das für die Erlangung von 180-240 CP Notwendige hinaus im Studium gehalten werden sollen. Dies sorgt für unnötige Belastungen sowohl der Studierenden als auch der Fachbereiche.

Und schließlich besteht durch eine zwingende Verknüpfung von Schwerpunktbereich und Bachelor die Gefahr, das Staatsexamen zu entwerten.

Der Entwurf 21/0922 ist daher abzulehnen.

2. Entwurf 21/1312

Der Gesetzentwurf Drucksache 21/1312 setzt wie der Entwurf zu 1.) auf eine vollintegrierte Lösung, eine Verleihung des Bachelorgrads im regulären Studienverlauf des Staatsexamensstudiengangs. Allerdings belässt der Entwurf den Universitäten und Fachbereichen weitreichende Freiräume bei der Ausgestaltung des Bachelors (vgl. nur ausdrücklich § 25a Abs. 2 S. 1 des Entwurfs). Der Entwurf sieht vor, dass der Bachelorgrad auf Antrag verliehen wird für Studierende, die vom Justizprüfungsamt zur staatlichen Pflichtfachprüfung zugelassen worden sind und die erfolgreich eine Bachelorarbeit oder eine gleichwertige wissenschaftliche Leistung erbracht haben. Der Schwerpunktbereich fungiert hier lediglich als Auffanglösung: Als Bachelorarbeit gilt (gem. § 25a Abs. 1 S. 2 des Entwurfs) die im Rahmen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung erfolgreich angefertigte wissenschaftliche Leistung; ihre Ableistung ist jedoch nicht zwingende Voraussetzung für die Erlangung des Bachelorgrads. Den Fachbereichen steht es vielmehr frei, eine eigene Lösung zu finden, etwa, eine Hausarbeit des Hauptstudiums als Bachelorarbeit auszuweisen. Damit wird der Entwurf den verfassungsrechtlich gesicherten Freiheiten der Universitäten und ihrer Fachbereiche (Art. 5 Abs. 3 GG) ebenso gerecht wie dem Regelungsanliegen, Studierende möglichst stark zu entlasten und zugleich das Staatsexamen als Leitbild und Ziel der Ausbildung zu erhalten (vgl. insoweit explizit § 25a Abs. 2 S. 2 des Entwurfs).

a) § 25a Abs. 1 S. 2 des Entwurfs

Lediglich in regelungstechnischer Hinsicht ist anzumerken, dass dieses Regelungsanliegen durch eine leichte Umformulierung des § 25a Abs. 1 S. 2 des Entwurfs stärker herausgestellt und gegenläufigen Interpretationen damit von vornherein die Grundlage entzogen werden sollte.

Der Entwurf formuliert, stillschweigend bezugnehmend auf die zweite materielle Voraussetzung für die Verleihung des Bachelorgrads, die erfolgreiche Erbringung einer Bachelorarbeit oder gleichwertigen wissenschaftlichen Leistung (§ 25a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Entwurfs):

„Als Bachelorarbeit gilt eine im Rahmen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung nach § 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes erfolgreich angefertigte wissenschaftliche Leistung. Die Universitäten können weitere Voraussetzungen, darunter das erfolgreiche Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung, festlegen.“

Aus dieser Formulierung könnte, bei zu stark dem Wortlaut verhafteter Auslegung, der Schluss gezogen werden, dass als Bachelorarbeit nur die im Rahmen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung angefertigte wissenschaftliche Leistung gälte, die erfolgreiche Ableistung des universitären Schwerpunktbereichsstudiums mithin Voraussetzung für die Verleihung des Bachelorgrades wäre.

Eine solche Interpretation wäre zwar unrichtig. Sie entspricht schon nicht dem Willen des Gesetzgebers (vgl. nur S. 3, 4 der Drucksache). Insbesondere ist eine „Vielfalt der Regelungen“ in Hessen (S. 3) von diesem ausdrücklich gewünscht. Auch der Zweck der Regelung, das Staatsexamen als für die juristische Ausbildung prägendes Institut zu erhalten, würde durch eine solch enge Interpretation nicht erreicht. Überdies würde eine solche Interpretation der Selbstbestimmung der Universitäten und Fachbereiche nicht gerecht (vgl. zu dieser bereits oben sub 1).

Um aber jeder Fehlinterpretation von vornherein zu begegnen und sicherzustellen, dass der Regelungsinhalt – Freiheit der Universitäten zur Ausgestaltung der Voraussetzung nach § 25a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Entwurfs, mit der Einbeziehung des Schwerpunktbereichs als Auffanglösung – nicht verkannt wird, sollte die Formulierung des § 25a Abs. 1 S. 2 des Entwurfs nachgeschärft werden. Denkbar wäre etwa eine Umstellung der Wortreihenfolge mit Ergänzung: *„Eine im Rahmen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung nach § 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes erfolgreich angefertigte wissenschaftliche Leistung gilt als Bachelorarbeit, wenn die Universität keine andere Leistung bestimmt.“*

b) § 25a Abs. 2 und 3 des Entwurfs

Der Fachbereich erkennt das Anliegen des Gesetzgebers, die Universitäten weitmöglichst von dem Verwaltungsaufwand zu entlasten, der mit der Einführung eines „Bachelor of Laws“ verbunden ist, und begrüßt dieses Anliegen nachdrücklich.

Eine spürbare Milderung des mit der Einführung des Bachelor of Laws verbundenen Verwaltungsaufwands liegt in der Entscheidung, lediglich die Verleihung eines Grads vorzusehen (s. § 25a Abs. 1 S. 1 des Entwurfs), aber den Universitäten nicht die Einführung eines eigenen Studiengangs abzuverlangen.

Um sicherzugehen, dass dieser Regelungsansatz in der universitären Praxis verwirklicht wird, empfiehlt der Fachbereich die Streichung der in den Absätzen 2 und 3 des Entwurfs verschiedentlich vorkommenden Worte „Studien- und Prüfungsordnung“ und stattdessen die Verwendung des Wortes „Ordnung“: Zwar ist bei einer am Willen des Gesetzgebers orientierten Auslegung des § 25a des Entwurfs deutlich, dass der Bachelorgrad nicht den allgemeinen Regeln für Bachelorstudiengänge unterworfen sein soll. Es handelt sich nicht um die Einführung eines Studiengangs, sondern um die Verleihung eines Grads.

Da die Verleihung eines Grads aber in der universitären Praxis nicht aufgrund einer eigenen Studien- und Prüfungsordnung erfolgt, sondern sie sich vielmehr über eine Ordnung zur Verleihung des jeweiligen Grads (vgl. insoweit etwa die Ordnung zur Verleihung des Hochschulgrads des/der Dipl.-Juristin/en der Justus-Liebig-Universität) vollzieht, könnte durch

die Verwendung der Worte „Studien- und Prüfungsordnung“ im Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung um die Wirksamkeit der Bachelor-Ordnung unrichtigerweise die Rechtsauffassung vertreten werden, der Gesetzgeber habe mit der Wortwahl eine inhaltliche Bedeutung verbunden und die Bachelor-Ordnung als Studien- und Prüfungsordnung den allgemeinen Regeln für Bachelor-Studiengänge unterwerfen wollen. Einer solchen Auslegung könnte durch Verwendung des Wortes „Ordnung“ von vornherein die Grundlage entzogen werden.

c) Sonstiges

Hinsichtlich der weiteren Parameter der vorgeschlagenen Regelung, insbesondere hinsichtlich der gewählten Übergangsfrist (§ 25a Abs. 1 S. 1 des Entwurfs), bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Lena Rudkowski

Dekanin

**Prof. Dr. Markus Roth
Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaften
Philipps-Universität Marburg**

**Schriftliche Stellungnahme für die öffentliche Anhörung des
Rechtspolitischen Ausschusses sowie
des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur
des Hessischen Landtages über den**

Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten, Gesetz zur Einführung des integrierten Bachelors im Studium der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung, Drucksache 21/922 („Entwurf der FDP-Fraktion“)

und den

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, Fraktion der SPD, Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes, Drucksache 21/1312 („Entwurf der Fraktionen von CDU und SPD“)

I. Vorteile eines integrierten Bachelor (bzw. eines integrierten Bachelorabschlusses)

1. Die psychische Belastung der Studierenden wird verringert

Die psychische Belastung im Examen wird verringert und ein angstfreies Studieren und Vorbereiten des Examens wird ermöglicht, wenn bereits vor Antreten der staatlichen Pflichtfachprüfung ein Abschluss erworben wurde und nicht die Klausuren in der staatlichen Pflichtfachprüfung maßgeblich über den Studienerfolg entscheiden.¹ Studierende haben nach einem Erstversuch regelmäßig ein fünfjähriges Studium absolviert (§ 5a Abs. 1 Satz 1 DRiG, § 5d Abs. 2 Satz 1 DRiG) und hätten zu diesem Zeitpunkt an sich ein Masterstudium absolviert (Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes (Studien- und Prüfungszeit im Studiengang „Rechtswissenschaft mit Abschluss erste Prüfung“), BTDrucks 19/8581, Seite 1, 5, 7, 8).

¹ Bundesverband rechtswissenschaftler Fachschaften, Abschlussbericht 2022, S. 110 ff.

2. Die Attraktivität des Studiengangs wird gesteigert

Mit der Abkehr von den traditionellen Diplom-Studiengängen durch die Bologna-Reform wurde ein dreijähriges Studium zur Norm an deutschen Hochschulen. Das Angebot eines Bachelorabschlusses steigert so auch die Attraktivität des Studiengangs Rechtswissenschaften im Wettbewerb um Studienanfänger. Das Studium der Rechtswissenschaften war in Deutschland zu Beginn der 1980er Jahre der beliebteste Studiengang,² nach Zahlen des Statistischen Bundesamtes ist die Zahl der Studierenden aber seit den 1990er Jahren kaum gestiegen,³ anders etwa in der Betriebswirtschaftslehre.⁴ Insbesondere stagniert die Zahl der Absolventen bzw. ist sogar rückläufig.⁵ Das Angebot eines in den Staatsexamensstudiengang integrierten Bachelorabschlusses kann dazu beitragen, diesen Trend umzukehren.

3. Die Motivation der Studierenden kann besser gefördert werden

Die Einführung eines in den Staatsexamensstudiengang integrierten Bachelor bzw. eines in den Staatsexamensstudiengang integrierten Bachelorabschlusses ist geeignet, die Motivation im Studium zu steigern, da bislang nicht im Examenszeugnis ausgewiesene Leistungen (insbesondere die für die Zwischenprüfung erbrachten Leistungen sowie die Großen Übungen) zählen und so ein Anreiz für kontinuierliches Lernen gesetzt wird. Entsprechend den bei Bachelor-Studiengängen üblichen Standards können alle Studienleistungen in das Zeugnis einfließen. Denkbar ist auch, dass die Einführung eines gesetzlichen Bachelor Anlass für Reformen der von den Universitäten angebotenen Studiengänge führt. Mit einem Bachelorzeugnis können mehr Prüfungen im Studienverlauf gerechtfertigt werden, da bei einem Bachelor typischerweise mehr Prüfungen als die klassischen Kleinen und Großen Übungen im rechtswissenschaftlichen Studium abzulegen sind. Die Erfolge der privaten Universitäten können auch durch eine bessere Orientierung und Lenkung der Studierenden erklärt werden.

² Statista, Die beliebtesten Studienfächer – gestern und heute, von Matthias Janson, 17.10.2024, <https://de.statista.com/infografik/25976/anzahl-der-studierenden-an-deutschen-hochschulen-in-den-am-staerksten-besetzten-studienfaechern/#:~:text=Die%20Top%2D3%20des%20Wintersemesters,gefolgt%20von%20Informatik%20und%20Rechtswissenschaft.>

³ [https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bildung-Forschung-Kultur/Hochschulen/Tabellen/lrbil03.html#242490.](https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bildung-Forschung-Kultur/Hochschulen/Tabellen/lrbil03.html#242490)

⁴ [https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Konjunkturindikatoren/Lange-Reihen/Bildung/lrbil02a.html.](https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Konjunkturindikatoren/Lange-Reihen/Bildung/lrbil02a.html)

⁵ <https://www.lto.de/karriere/jura-studium/wieviel-jurastudierende-gibt-es-in-deutschland.>

4. Kein „Festketten“ an die ursprüngliche Studienwahl

Eine Exit-Option nach drei Jahren ist nach der Bologna-Reform allgemein üblich und würde auch im rechtswissenschaftlichen Studium durch die Einführung eines gesetzlichen Bachelor geschaffen. Es müsste dann das Studium der Rechtswissenschaften nicht bis zum Erwerb eines ersten Abschlusses über fünf Jahre fortgeführt werden, wenn das gewählte Studium der Neigung nicht oder nicht mehr entspricht. Wie sonst bei Bachelor-Studiengängen würde nach drei Jahren ein universitärer Abschluss verliehen. Das Festhalten am Studium bis zum Bachelorabschluss wird für viele Studierende eine Option darstellen, der Bachelorabschluss hat auch die Funktion eines Exits aus dem Staatsexamensstudiengang mit universitärem Abschluss.

5. Rückfalloption bei (erstmaligem) Nichtbestehen der staatlichen Pflichtfachprüfung

Ein in den Staatsexamensstudiengang integrierter Bachelorabschluss bietet eine Rückfalloption für diejenigen, die die staatliche Pflichtfachprüfung endgültig nicht bestanden haben. Ein in den Staatsexamensstudiengang integrierter Bachelorabschluss bietet eine Rückfalloption aber auch und insbesondere für diejenigen Personen, die (Selbst)Zweifel haben, zu einem zweiten Versuch anzutreten, da dies zumeist noch einmal einen Zeitaufwand von circa einem Jahr zuzüglich der Prüfungsphase bedeuten würde. Die mit einem Wiederholungsversuch verbundene Unsicherheit dauert ein bis zwei Jahre, das entspricht der nominalen Dauer eines Masterstudiums.

II. Angemessenheit und Verbreitung des Bachelor in Staatsexamensstudiengängen

1. Angemessenheit eines Bachelorgrades

Die universitären Leistungen der Studierenden zählen bei der staatlichen Pflichtfachprüfung nicht, sollten aber nicht nur Zulassungsvoraussetzung sein. Es erscheint unangemessen, dass nach einem zehensemestriigen Studium kein Abschluss erworben wurde, obwohl universitäre Leistungen erbracht wurden und die Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung vorliegen. Wie bei einem Master, bei dem der Bachelor

Zulassungsvoraussetzung ist, sollte für die universitäre Leistung ein eigenständiger Abschluss verliehen werden. Die Verlängerung der Studiendauer in § 5a Abs. 1 Satz 1 DRiG sowie der Studien- und Prüfungsdauer in § 5d Abs. 2 Satz 1 DRiG wurde damit begründet, dass staatliche Pflichtfachprüfung und universitärer Schwerpunkt einem Masterstudium entspricht. Wenn das Staatsexamensstudium einem Master entsprechen, sollte auch ein Bachelorgrad verliehen werden, das unabhängig davon, ob das Studium (erfolgreich) zu Ende geführt wird oder nicht.

2. Verbreitung des integrierten Bachelor in Deutschland

Einen in den rechtswissenschaftlichen Staatsexamensstudiengang integrierten Bachelor hat zu Beginn der 2000er Jahre die Bucerius Law School in Hamburg eingeführt, die wohl auch deshalb seit 2008 das CHE-Ranking anführt. Ein integrierter Bachelor wurde sodann auch in Brandenburg (Potsdam sowie Frankfurt an der Oder) und in Berlin (Freie Universität sowie Humboldt Universität) auf universitärer Ebene eingeführt. Soweit ersichtlich wurden alle diese Bachelor-Studiengänge an der Bucerius Law School in Hamburg, in Brandenburg und in Berlin durch Akkreditierungsagenturen akkreditiert.

Als erste staatliche Universität in Westdeutschland hat die Universität Trier im Jahre 2023/24 einen integrierten Bachelor eingeführt, zum Wintersemester 2024/25 folgten Bremen und Osnabrück. Im Dezember 2024 hat sodann die Universität des Saarlandes Regelungen für einen integrierten Bachelor in ihrem Amtsblatt veröffentlicht. Jedenfalls geplant ist die Einführung eines integrierten Bachelor an den weiteren niedersächsischen Universitäten. Im Akkreditierungsverfahren befindet sich ein integrierter Bachelor in Konstanz, die Einführung ist für das Wintersemester 2025/26 vorgesehen. Grundlage für die Einführung in Konstanz ist eine Änderung des baden-württembergischen Hochschulgesetzes im November 2024.

Neu wird in jüngerer Zeit ein integrierter Bachelor auf gesetzlicher Basis eingeführt, in den Jahren 2022 und 2023 sahen die Koalitionsverträge in Nordrhein-Westfalen, in Niedersachsen in Schleswig-Holstein und in Hessen die Einführung oder zumindest die Prüfung eines integrierten Bachelor vor. Im Jahre 2024 bereits eingeführt wurde ein integrierter Bachelor auf gesetzlicher Basis in Sachsen, Thüringen und in Nordrhein-Westfalen, diskutiert wurde

bzw. wird die Einführung eines gesetzlichen Bachelor zudem in Baden-Württemberg und in Rheinland-Pfalz.

3. Integrierter Bachelor nunmehr Standard in der juristischen Ausbildung

Ein in den Staatsexamensstudiengang integrierter Bachelor ist in der juristischen Ausbildung nunmehr Standard. Soweit ersichtlich, wird ein integrierter Bachelor bzw. ein in den Staatsexamensstudiengang integrierter Bachelorabschluss in Ostdeutschland in allen Bundesländern außer Mecklenburg-Vorpommern angeboten, in Westdeutschland in allen Bundesländern mit Ausnahme von Schleswig-Holstein und Bayern. Vor diesem Hintergrund stellt sich daher nicht die Frage, ob ein integrierter Bachelor im Staatsexamensgang Rechtswissenschaften eingeführt wird (dafür unter anderem die Bundesfachschaft, das Hamburger Protokoll zur Reform der Juristenausbildung sowie die Initiative Iur Reform), sondern, wie eine entsprechende Regelung ausgestaltet sein sollte.

III. Vorteile und Verortung einer gesetzlichen Regelung

1. Ermöglichen einer großzügigen Rückwirkung

Zentraler Vorteil einer gesetzlichen Regelung ist die Möglichkeit, eine lange Rückwirkung vorzusehen. Dementsprechend sieht der Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und SPD eine Rückwirkung von fünf Jahren vor. Mit einem Anspruch für diejenigen, die sich erstmals im März 2000 zur staatlichen Pflichtfachprüfung angemeldet haben kann der Titel eines Bachelor of Laws (LL.B.) an alle aktiv Studierenden verliehen werden, die sich noch nicht gemeldet haben. Vorgesehen wird aber auch die Verleihung des Titels an Studierende, die sich nach einer nicht bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung nicht wieder zurückgemeldet haben und deshalb exmatrikuliert wurden.

Hingegen wirkt ein integrierter Bachelor bei Akkreditierung nur für immatrikulierte Studierende. Dementsprechend wird in Konstanz eine nur beschränkte Rückwirkung vorgesehen. Keine Rückwirkung ist in Osnabrück vorgesehen, dort gilt der Bachelor nur für die Studierenden, die im ersten Fachsemester 2024 angefangen hatten. Die vom Gesetzentwurf der Fraktionen CDU und SPD vorgesehene Rückwirkung erscheint vorzugswürdig.

2. Möglichkeit der Berücksichtigung der Besonderheiten der juristischen Ausbildung

Die Allgemeinen Regeln der Hochschulen zur Verleihung eines Bachelorgrades passen häufig nicht auf den Studiengang Rechtswissenschaften mit dem Ziel einer staatlichen Prüfung. Die Entwicklung der allgemeinen Regeln für Bachelorstudiengänge erfolgte ohne Beteiligung der juristischen Fachbereiche, nun sollen im Rahmen einer Akkreditierung aber häufig diese Regeln auch auf die juristische Ausbildung erstreckt werden. Ziel der juristischen Ausbildung bleibt aber das Staatsexamen, es steht nicht im Vordergrund, mit dem Bachelor einen berufsqualifizierenden Abschluss zu verleihen. Dies sollte sich sowohl in einer die Besonderheiten des juristischen Studiums berücksichtigten Notenskala, als auch in einem Studienverlauf widerspiegeln, der durch eine auf das Ziel einer juristischen Staatsprüfung abgestimmte Studienstruktur und -organisation geprägt ist. In der staatlichen Pflichtfachprüfung werden die Klausuren zentral von einer staatlichen Stelle, dem Justizprüfungsamt, gestellt und beaufsichtigt, auch die Korrektur wird zentral vom Justizprüfungsamt organisiert.

3. Möglichkeit der Weiterentwicklung der juristischen Ausbildung

Die Offenheit der vorgeschlagenen Regelung bietet die Möglichkeit, die individuellen Besonderheit der Ausbildung an den verschiedenen Standorten in Hessen zu erhalten und die juristische Ausbildung insbesondere an den staatlichen Universitäten weiterzuentwickeln. Dabei können die Anreize, die durch ein Bachelorzeugnis gesetzt werden, genutzt werden.

Perspektivisch bietet insbesondere eine gesetzliche Regelung des integrierten Bachelor die Möglichkeit, die juristische Ausbildung an den hessischen Universitäten weiterzuentwickeln, indem das Verhältnis von universitären Prüfungen und der staatlichen Pflichtfachprüfung neu justiert werden. Das Hamburger Protokoll⁶ schlägt neben einem integrierten Bachelor ohne Schwerpunkt auch die Vorverlagerung von Prüfungen aus dem Staatsexamen in die universitäre Ausbildung vor.

⁶ <https://www.law-school.de/fileadmin/downloads/hamburger-protokoll-2023.pdf>.

4. Verortung einer gesetzlichen Regelung

Der gesetzliche integrierte Bachelor wird teilweise im Hochschulgesetz geregelt, so der Vorschlag der FDP-Fraktion, die Reform in Nordrhein-Westfalen und nunmehr die Experimentierklausel in Baden-Württemberg. Eine knappe Regelung wie in Baden-Württemberg wäre bei einem gesetzlichen Anspruch auf eine auch rückwirkende Verleihung problematisch. Der Entwurf der FDP fällt eher knapp aus und erscheint auch im Lichte des Vorschlags der Fraktion der CDU sowie der Fraktion der SPD ergänzungsbedürftig. Die Fraktionen von CDU und SPD sehen eine Regelung im Juristenausbildungsgesetz vor, so ist auch die Rechtslage in Sachsen und Thüringen. Eine Regelung im JAG erscheint sachnäher und als speziellere Regelung gut geeignet, die juristische Ausbildung wird dann dort jedenfalls bezüglich der erworbenen Abschlüsse insgesamt abgebildet. Hierfür sprechen auch allgemein hochschulrechtliche Gründe.

Andere Länder mit einer Regelung im Hochschulgesetz (Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg) haben die Lehramtsausbildung anders als bislang Hessen in die Bachelor/Master-Struktur überführt, während die Bundesländer, die den gesetzlichen Bachelor im Juristenausbildungsgesetz regeln, auch für die Lehramtsausbildung ein Staatsexamen vorsehen. In Sachsen ist in der Lehramtsausbildung ebenfalls ein Staatsexamen vorgesehen, in Thüringen wird das Lehramtsstudium zwar mit einem Bachelor begonnen, die Lehramtsausbildung für Gymnasien endet aber wie in Sachsen mit einer Staatsprüfung. Die Diskussion der Struktur der Lehramtsausbildung sollte nicht mit der flächendeckenden Einführung des integrierten Bachelor in den Rechtswissenschaften vermischt werden, sondern getrennt erörtert und entschieden werden.

V. Würdigung einzelner Aspekte

1. Rückwirkung

In der Frage der Rückwirkung divergieren die vorliegenden Entwürfe, der FDP-Entwurf sieht keine Rückwirkung vor. Hingegen ist in Nordrhein-Westfalen,⁷ Sachsen⁸ und Thüringen⁹ eine längere Rückwirkung als im Entwurf der Fraktionen von CDU und SPD vorgesehen, dies

⁷ § 66 Abs. 1a Satz 2: Vorliegen der Voraussetzungen nach dem 31.1.2017.

⁸ § 6 Jurabachelorverordnung: Rückwirkung bis zum 1.1.2019, Antrag bis 1.4.2016.

⁹ § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Thüringer Juristenausbildungsgesetz: 1.1.2018.

allerdings mit einem divergierenden Bezugspunkt. In Nordrhein-Westfalen und Thüringen wird darauf abgestellt, wann erstmals die Voraussetzungen für die Zulassung vorliegen; das erscheint problematisch, da das Justizprüfungsamt und die Universitäten das erstmalige Vorliegen der Voraussetzungen kaum rechtssicher bestimmen können. Vorzugswürdig erscheint der klar nachzuvollziehende Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung durch das hessische Justizprüfungsamt.

Eine weitere Rückverlagerung des Anspruchs auf Verleihung eines Bachelorgrades erscheint vor diesem Hintergrund nicht erforderlich. Die Dauer der Rückwirkung ist mit fünf Jahren bereits recht großzügig bemessen, bei einem Vergleich mit Regelungen anderer Bundesländer ist weiter zu berücksichtigen, dass diese entsprechende Regelungen bereits früher erlassen haben, umgekehrt aber bei Akkreditierung eine Verleihung des Bachelorgrades an bereits exmatrikulierte Studierende nicht in Betracht kommen dürfte.

2. Universitärer Schwerpunkt nicht Bestandteil des integrierten Bachelor

Der Regelungsvorschlag der Fraktionen von CDU und SPD entspricht anders als die Regelungen in Sachsen, Thüringen und in Nordrhein-Westfalen dem Hamburger Protokoll.¹⁰ Nach dem Hamburger Protokoll soll der erfolgreiche Abschluss des Schwerpunktstudiums nicht zugleich auch Voraussetzung für die Verleihung eines Bachelorgrades sein. Der Schwerpunkt hat regelmäßig Masterniveau und könnte so künftig auch den Nukleus etwaiger spezieller rechtswissenschaftlicher Masterstudiengänge bilden. Im Staatsexamensstudiengang ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass eine bestandene erste Prüfung insgesamt Masterniveau hat.

Übertragen auf das juristische Studium bedeutet eine Zerteilung in Bachelor und Master, dass die gesamte Examensvorbereitung und Prüfungsphase als „Master-Phase“ einzuordnen wäre. Dazu gehört neben der Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung auch das Schwerpunktbereichsstudium. Auch in Nordrhein-Westfalen hatten Sachverständige in der Anhörung im Rechtsausschuss des Landtages die Herausnahme des Schwerpunktes aus den Voraussetzungen für die Verleihung des Bachelorgrades gefordert.

¹⁰ <https://www.law-school.de/fileadmin/downloads/hamburger-protokoll-2023.pdf>.

3. Wissenschaftliche Leistung als Bachelorarbeit

Die wissenschaftliche Leistung muss nicht unbedingt im Schwerpunkt erbracht werden, in Thüringen wird eine Bachelorarbeit oder eine äquivalente wissenschaftliche Leistung verlangt. Das Gesetz sollte aber wie im Entwurf der Fraktionen von CDU und SPD vorgeben, dass jedenfalls eine im Schwerpunkt erbrachte wissenschaftliche Leistung den Anforderungen entspricht. Sieht eine Universität mehrere wissenschaftliche Leistungen vor, sollte sie bestimmen können, welche wissenschaftliche Leistung als Bachelorarbeit gilt oder anerkannt werden kann. So kann ein level playing field der juristischen Fachbereiche an staatlichen hessischen Universitäten mit privaten Hochschulen hergestellt werden.

4. Regelungsbefugnis der Universitäten:

a) Aufnahme von Fristen in den Katalog

Auch Fristen zur Beantragung des Bachelorzeugnisses sollten in die Regelungsbefugnis der Universitäten fallen, dies ist insbesondere für Altfälle relevant, in denen die letzte universitäre Leistung fünf oder mehr Jahre zurückliegen kann, mag aber auch für noch immatrikulierte Studierende Bedeutung erlangen. Die Frist beträgt in Sachsen ein Jahr nach der Exmatrikulation bzw. für Altfälle ein Jahr nach Inkrafttreten der Umsetzungsverordnung, §§ 1, 6 Sächsische Jurabachelorverordnung.

b) Möglichkeit einer automatischen Verleihung

Nicht ausgeschlossen werden sollte die Möglichkeit einer automatischen Verleihung des Bachelorgrades bei Vorliegen der im Gesetz sowie der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Voraussetzungen. Sofern Studierende sich an einem Fachbereich immatrikulieren, dessen Prüfungsordnung eine automatische Verleihung bereits zum Zeitpunkt der Immatrikulation vorsieht, sollte der Fachbereich den Bachelorgrad ohne weitere Erklärung den Studierenden verleihen können. Voraussetzung für eine solche Verleihung wäre allerdings, dass die Universität nicht nur wie bei einem akkreditierten Bachelor Kenntnis von allen erbrachten Leistungen hat, sondern auch vom Justizprüfungsamt eine Zulassung oder Feststellung nach § 25a Abs. 1 JAG-E vorliegt.

Bei akkreditierten Bachelorstudiengängen ist der Bachelorabschluss als Studienziel verankert, bei rechtswissenschaftlichen Studiengängen wird die Verleihung des Grades eines Bachelor of Laws (LL.B.) vorgesehen. Eine automatische Verleihung des Bachelorgrades sieht etwa § 37 der Studien- und Prüfungsordnung der Bucerius Law School vor, eine Befugnis der Universitäten zur Regelung einer automatischen Verleihung in der Studien- und Prüfungsordnung könnte als § 25a Abs. 2 Satz 3 JAG-E in den Entwurf aufgenommen werden. Ausgeschlossen sein sollte eine automatische Verleihung bei nicht mehr immatrikulierten, vormaligen Studierenden. Bei immatrikulierten Studierenden erscheint das Konzept einer automatischen Verleihung besser geeignet, das Potential des Bachelor zur Steigerung der Studienmotivation auszuschöpfen.

FAZIT UND EMPFEHLUNGEN

Die von den Entwürfen vorgesehene Einführung eines in das rechtswissenschaftliche Studium integrierten Bachelorabschlusses in Hessen ist nachdrücklich zu unterstützen. Insgesamt stellt der Entwurf der Fraktionen von CDU und SPD die bislang modernste und zukunftsweisenste Regelung für die deutsche rechtswissenschaftliche Ausbildung an staatlichen Universitäten dar. Vorzugswürdig erscheint eine Regelung im Juristenausbildungsgesetz. Mit dem Hamburger Protokoll sollte auf eine Einbeziehung des gesamten Schwerpunktstudiums verzichtet werden.

Es ergeben sich nur geringfügige Bedarfe bzw. Anregungen für eine Ergänzung des Vorschlags der Fraktionen von CDU und SPD. In die Regelungsbefugnis der Universitäten sollten auch Fristen für den Antrag nach § 25a Abs. 1 JAG-E fallen, vorgeschlagen wird eine Ergänzung des Katalogs in § 25a Abs. 2 Satz 1 JAG-E. Weiter wird angeregt, dass der Bachelorgrad nicht nur in einem akkreditierten Studiengang als verbindliches Studienziel vorgesehen werden kann. Die Universitäten sollten in ihren Studien- und Prüfungsordnungen auch eine automatische Verleihung des Bachelorgrads (Bachelor of Laws, LL.B.) vorsehen können.



Bündnis zur Reform der Juristischen Ausbildung e.V., Rungestraße,
25, Haus 1, 10179 Berlin

Hessischer Landtag
-Rechtspolitischer Ausschuss-
Schlossplatz 1-3
65183 Hessen

E-Mail: info@iurreform.de

Datum: 03.02.2025

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf „Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes“¹ der CDU- und SPD-Fraktion vom 12.11.2024 sowie zum Gesetzesentwurf „Gesetz zur Einführung des integrierten Bachelors im Studium der Rechtswissenschaften mit dem Abschluss erste Prüfung“² der Fraktion der Freien Demokraten vom 01.08.2024

A) Vorwort

Das Bündnis zur Reform der juristischen Ausbildung e.V. (iur.reform) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme vor dem Rechtsausschuss des Hessischen Landtags.

Zunächst ist die Einführung des integrierten Bachelor of Laws (LL.B.) in Hessen ausdrücklich zu begrüßen.

Auch ist hervorzuheben, dass mit Rücksicht auf die Härten der Coronapandemie eine Rückwirkungsregelung in die Gesetzesvorlagen aufgenommen wurde.

B) Weitergehender Reformbedarf

Im letzten Jahr hat das hessische Justizprüfungsamt in der ganzen Republik mit mehreren Prüfungsspannen für Aufsehen gesorgt.³ So wurden unter anderem sechs Wochen vor den schriftlichen Pflichtfachprüfungen überraschend der Prüfungsstandort geändert, in einer Klausur des zweiten Staatsexamens einen Teil der Lösungsskizze abgedruckt und als Konsequenz die Klausur abgesagt und auf den Erholungstag zwischen den Klausuren terminiert.

¹ LT-Drs., 21/1312.

² LT-Drs., 21/922.

³ <https://jurios.de/2025/01/09/hall-of-shame-der-juristischen-ausbildung-2024-das-ergebnis/>.

Auch ohne diese Art von psychischer, physischer und nicht zuletzt finanzieller Zusatzbelastung ist durch zahlreiche Umfragewerte lange die Erforderlichkeit einer Entlastung des emotionalen Drucks offenkundig.

So fordern viele juristische Fakultäten selbst öffentlichkeitswirksam weitgehende Maßnahmen, wie die Qualität der Bewertung der Leistungen durch die Einführung der blinde Zweitkorrektur zu erhöhen, niedrighschwellige Anlaufstellen zur Lösung von Konflikten während der Prüfungssituation einzurichten und die Stoffmenge nachhaltig zu reduzieren.⁴

Die Einführung des integrierten Bachelors ist essenziell, um Studierenden, die die Erste Juristische Prüfung nicht bestehen, nicht auf das Abitur zurückfallen lassen und die bisher erbrachte Prüfungen, die in mindestens vier Jahren Vollzeitstudium erlangt wurden, zu honorieren.

Der Abschluss wertet das Studium auf. Das Examen ist nicht mehr die reine Notwendigkeit eines Abschlusses, sondern eine zusätzliche bewusste Entscheidung noch über den Bachelor hinaus. Weiter schützt es die Studierenden vor Arbeitslosigkeit im Falle eines Nichtbestehens.

Mittlerweile haben bereits 13 Bundesländer den integrierten Bachelor bereits vollständig eingeführt oder beraten über konkrete Gesetzesentwürfe hierzu. Das Bundesland Hessen reiht sich nun in den Wettbewerb um die immer rarer werdenden Studierenden ein. Der Bachelor zählt als klarer Standortvorteil im Fokus der Abiturient:innen, die sich ihren Studienort aussuchen können.

Für weiter und tiefergehende Forderungen zu Änderungen möchten wir auf unser Sofortprogramm⁵ und Loccum 2.0⁶ verweisen.

C) Wesentlicher Verbesserungsbedarf bei § 25a Abs. 1 Nr. 1 JAG⁷

I. Erweiterung der Rückwirkungsregelung

§ 25a Abs. 1 Nr. 1 JAG stellt auf die erstmalige Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung ab. Dabei umfasst diese Norm Zulassungen erst ab dem 11. März 2020 bzw. 31. März 2019.

Nach dem Zweck der Rückwirkungsregelung sollten unzumutbare Härten der Studierenden während der Lockdowns, der Ausgangssperren, Kontaktverbote und Bundesnotbremse, die zur Folge hatten, dass Bibliotheken und Universitäten lange Zeit geschlossen waren, ausgeglichen werden.

Es handelt sich dabei um die bisher restriktivste Rückwirkungsgrenze für die nachträgliche Anerkennung des integrierten Bachelors.⁸ Es ist nicht ersichtlich, warum sich die Rückwirkung nicht wie in anderen Bundesländern mindestens bis 2017 erstrecken sollte.

⁴ Hamburger Protokoll: <https://www.law-school.de/fileadmin/downloads/hamburger-protokoll-2023.pdf>.

⁵ Bündnis zur Reform der Juristischen Ausbildung e.V., Sofortprogramm 2023, abrufbar unter https://iurreform.de/wp-content/uploads/2023/11/230521_iurreform-Studie-Sofortprogramm.pdf.

⁶ https://iurreform.de/wp-content/uploads/2023/12/230521_iurreform-Studie-Loccum2.pdf.

⁷ LT-Drs., 21/1312, S. 2.

⁸ <https://jurios.de/2024/11/25/hessische-jurastudierende-im-nachteil-eine-forderung-nach-gleichbehandlung-fuer-einen-fairen-bachelor-of-laws/>; https://www.journal-frankfurt.de/journal_news/Stadtleben-2/Kritik-am-Gesetzesentwurf-Warum-der-Jura-Bachelor-zu-kurz-gedacht-ist-43232.html.

Für die Erweiterung der Rückwirkung spricht zudem, dass bis 2030 die Zahl der Volljurist:innen laut Prognosen um 40 % abnehmen wird.⁹ Auch wenn der Abschluss nicht zur Arbeit in den klassischen Jusitzberufen befähigt, so kann er die Absolvent:innen zu einer Karriere im juristischen Bereich verhelfen, von dem sie andernfalls vollständig ausgeschlossen wären. Weiterhin ist der Standortvorteil im ersten Examen bereits ein wichtiger Faktor für diejenigen, die auch das Referendariat dort absolvieren und dann gegebenenfalls klassisch juristischen Berufen in demselben Bundesland nachgehen werden.

II. Bundeslandfremde Studierende

Auch bundeslandfremde Studierende sollten in Hessen die Möglichkeit bekommen, bei gleicher Leistung den Bachelor zu erlangen. Insbesondere mit Blick auf die den massiven Fachkräftemangel kann Hessen hier qualifizierte juristische Expertise gewinnen.

1. Anerkennung von Schwerpunktbereichen

Falls die Schwerpunktbereiche nicht als Master angeboten werden, sollten diese bundeslandfremden Studierenden für die Zeit des Rückwirkungszeitraums unbeschränkt und vollständig anerkannt werden. Dies sollte auch dann erfolgen, wenn ein in Hessen nicht angebotener Schwerpunktbereich absolviert wurde.

In § 2 Abs. 2, 3 der juristischen Prüfungsordnung der Universität Bremen wird der LL.B. in zwei Formen aufgeteilt¹⁰:

Nach § 2 Abs. 2 der Prüfungsordnung soll es einen Bachelor of Laws mit dem Schwerpunkt „Deutsches Recht“ geben.

Und in § 2 Abs. 3 der Prüfungsordnung wird ein Bachelor of Laws mit einem Schwerpunkt „German and Transnational Law“ erschaffen.

Um auch auswärtige, in Hessen nicht vorhandene Schwerpunktbereiche vollständig anzuerkennen, können die hessischen Fakultäten einen ähnlichen Weg gehen und die auswärtigen Schwerpunktbereiche als eigenständigen Block anerkennen und den von der Heimatuniversität verliehene Schwerpunktbezeichnung übernehmen.

Dabei könnten die Universitäten die Schwerpunktbereiche in „Universitäts-interne“ und „Universitäts-externe“ Schwerpunktbereiche aufteilen.

2. Anerkennung von externen Examenszulassungen

Gem. § 25a Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 JAG stellt das hessische Justizprüfungsamt fest, ob die Voraussetzungen zur Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung erfüllt werden. Diese Formulierung ist bezüglich der Studienleistungen von Studierenden, die schon in einem anderen Bundesland das Examen geschrieben haben, insoweit unklar. Das stellt das Justizprüfungsamt vor Anerkennungsprobleme.

⁹ https://www.haufe.de/personal/hr-management/recruiting-von-juristen-wenn-10000-juristen-fehlen_80_494192.html.

¹⁰ https://www.amtsblatt.bremen.de/fastmedia/233/2024_05_02_ABI_Nr_0099_signed.pdf.

Alternativ kann die Examenszulassungen aus anderen Bundesländern ohne den Nachweis weiterer Prüfungsleistungen anerkannt werden.

III. Abstellung auf die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung

Verleihungsvoraussetzung für den LL.B. ist nach § 25a Abs. 1 Nr. 1 JAG die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung durch das hessische Landesjustizprüfungsamt.

Jedoch zeigt sich in NRW mit einer vergleichbaren landesgesetzlichen Regelung folgende Problematik:

Die Landesjustizprüfungsämter in NRW haben angekündigt, das Erste Examen als angetreten gelten zu lassen, selbst wenn die Feststellung des Vorliegens der Zulassungsvoraussetzungen nur zum Zwecke der Erlangung des integrierten LL.B.'s beantragt wird.

In den Hinweisen¹¹ der Vorsitzenden des Landesjustizprüfungsamtes bei dem Oberlandesgericht Köln, die auch wortgleich sind mit den Hinweisen der restlichen Landesjustizprüfungsämter NRW's, heißt es:

*„Sofern der Zulassungsantrag allein zum Zweck des Erwerbs des integrierten Bachelorgrads gestellt wird, bittet das Justizprüfungsamt aus organisatorischen Gründen um ausdrückliche Erklärung, dass von der Durchführung des Prüfungsverfahrens Abstand genommen und auf eine Ladung verzichtet wird in Kenntnis (zu setzen), dass **damit dieser Prüfungs-versuch für nicht bestanden erklärt wird** (§ 20 Abs. 1 Nr. 2 JAG NRW). Die Wirkung der Zulassung entfällt dadurch nicht, die Erteilung des Bachelorgrads durch die Universitäten ist also weiterhin möglich.“*

In Hessen ist die Anmeldung zum Ersten Juristischen Examen bisher nach § 2 Abs. 1 S. 1 Juristische Ausbildungsordnung (JAO) noch insoweit unverbindlich, dass eine Rücknahme noch möglich ist.

Das hessische Landesjustizprüfungsamt möchte diese Rücknahmemöglichkeit jedoch -entgegen der hessischen Fachschaften- aufheben, da die Abmeldung dem Prüfungsamt zusätzliche Arbeit verursache.¹²

Aus Effizienzgründen muss die Zulassung zur Pflichtfachprüfung mithin keine Voraussetzung zur Erlangung des Bachelors sein.

Erforderlichkeit eines zweistufigen Zulassungsfeststellungsverfahrens

Falls diese Zulassung jedoch weiterhin Voraussetzung für diesen LL.B. bleiben sollte, sollte das hessische Landesjustizprüfungsamt keine ähnliche Regelung wie die Landesjustizprüfungsämter in NRW treffen können. Es sollte für diesen LL.B. ein vorgelagertes Zulassungsfeststellungsverfahren stattfinden, das aber nicht zur Folge hat, dass die erste Pflichtfachprüfung als angetreten oder nicht bestanden erklärt wird.

Eine Abgrenzung der Verfahren mit dem Ziel der Erlangung des Bachelor-Grades kann so effektiv zur Anmeldung der Pflichtfachprüfung abgegrenzt werden.

¹¹ https://www.olg-koeln.nrw.de/aufgaben/justizpruefungsamt/009_integrierter_bachelor/001_hinweise_jpa-koeln.pdf.

¹² <https://jurios.de/2024/11/06/jpa-hessen-staatsexamen-zu-viel-arbeit/>.

D) Die Schwerpunktbereiche als Master of Laws (LL.M.)

Der Master of Laws (LL.M.) ist ein juristischer Master-Studiengang, der dem Bologna-Qualifikations-Niveau 2 entspricht. Er baut auf den Bachelor auf. Die meisten LL.M.-Studiengänge dauern im Vollzeitstudium zwei Semester und haben 60 ECTS-Punkte.

I. Die Verleihung eines Master of Laws

Der LL.B. soll nach § 25a Abs. 2 S. 3 JAG des Gesetzesvorhabens auch den Schwerpunktbereich umfassen können. Der LL.B. umfasst regelmäßig Leistungen im Umfang von 300 ECTS-Punkte, die in vier Jahren Vollzeitstudium geleistet. Darüber hinaus absolviert etwa die Hälfte der Studierenden Auslandsaufenthalte oder andere Leistungen, wie beispielsweise Mootcourts, die das Studium noch weiter in die Länge ziehen können. Dann kommen sie auf über fünf Jahre Vollzeitstudium und mithin über 300-360 ECTS-Punkte.

1. Gründe für den Master

Die Einbeziehung des Schwerpunktbereichs vom Umfang her ist somit rechnerisch über dem eines Bachelors. Die rund 300-360 ECTS-Punkte mit einem 180 ECTS-Bachelor gleichzusetzen, stellt eine Gleichbehandlung von wesentlich Ungleichem dar. In anderen Studiengängen betragen Bachelor-Abschlüsse regelmäßig (180 ECTS-Punkte) und Master (60-120 ECTS-Punkte), damit zusammen vergleichsweise nur 240-300 ECTS-Punkte.

Es können somit Schwerpunktbereiche auch separat als Masterprogramme angeboten werden.

Die Universität Bayreuth möchte beispielsweise die Leistungen aus dem Schwerpunktbereich nicht in den Bachelor of Laws-Studiengang (Recht und Wirtschaft) einbeziehen, weil die Schwerpunktbereiche auf Masterniveau liegen.

Die Leuphana Universität in Lüneburg, die Universität des Saarlandes und die Universität Mainz bieten bereits ähnliche integrierte juristische Masterprogramme an.

Auch im europäischen Ausland, beispielsweise in Österreich wird den Jurastudierenden nach Ablegung aller Universitätsprüfungen, also noch vor der Anwaltsprüfung, ein „Magister iuris-Abschluss“ verliehen. Dieser umfasst 240 ECTS und wird bei einer Regelstudienzeit von 8 Semestern im Vollzeitstudium verliehen.¹³ Dieser Abschluss entspricht dem Bologna-Qualifikations-Niveau der Stufe 2, also einem Master.

In der Schweiz werden auch vor der Ablegung der Anwaltsprüfung Masterabschlüsse verliehen. Ein integrierter Master wird zunehmend auch im Rahmen der Vorbereitung auf das deutsche Steuerberaterexamen angeboten.

Die Erfahrungswerte und Prüfungsordnung des „Magister iuris internationalis“-Studiengangs¹⁴ der Universität Gießen sind auf für die hessischen Fakultäten heranzuziehen.

2. Die Unterstützenden dieser Forderung

Ein integrierter Master wird von den Unterzeichner:innen des Hamburger Protokolls¹⁵, der Petition für die Einführung des integrierten Bachelor of Laws¹⁶, und mittlerweile auch von juristischen

¹³ <https://www.jku.at/studium/studienarten/bachelordiplom/ds-rechtswissenschaften/>.

¹⁴ <https://www.uni-giessen.de/de/studium/studienangebot/weiterbildung/mji>.

¹⁵ Siehe S.3 auf <https://www.law-school.de/fileadmin/downloads/hamburger-protokoll-2023.pdf>.

¹⁶ www.openpetition.de/!llb.

Fachschaften, wie der juristischen Fachschaft der Universität Trier gefordert. Der Reformdrang diesbezüglich ist ähnlich wie beim integrierten LL.B. und nimmt stetig zu. Auch in diversen Stellungnahmen für den integrierten LL.B., die bei den Landtagen eingereicht wurden, wird dies gefordert.

E) Verbesserungsbedarf bei § 25a Abs. 2 JAG

I. Das Notensystem

Die juristische Notengebung verfügt über ein schwer verständliches, in seinen Einzelheiten sonderbares, Notengebungssystem. Dies zeigt sich nicht nur anhand der Gauß-Verteilung, sondern bereits durch die bloße Existenz der Notenstufe „vollbefriedigend“, die in anderen Fachrichtungen nicht vorzufinden ist.

Eine 1:1 Umrechnung würde für außenstehende (insbesondere etwa Universitäten im Ausland) einen völlig falschen Eindruck der Wertigkeit der erbrachten Leistungen vermitteln und schlimmstenfalls die Wertigkeit des Abschlusses an sich in Frage stellen. Das Kriterium der prozentualen Verteilung und Entwicklung verschiedener Notenstufen sollte jedoch nicht nur zu berücksichtigen, sondern vielmehr maßgebliches Kriterium sein, um eine Gleichwertigkeit zu anderen Bologna-Abschlüssen sicherzustellen.

II. Einheitlicher Notenmaßstab

Hessenweit sollte ein einheitlicher Notenmaßstab gelten. Andernfalls droht unterschiedliche Bewertung für gleiche Leistungen, wie dies am divergierenden Notenmaßstab der Freien Universität Berlin und der Universität Potsdam zu sehen ist, die Chancengleichheit zu gefährden.

F) Fazit

Die Einführung eines integrierten Bachelors in Hessen stellt einen überfälligen Schritt zur Modernisierung und Verbesserung der juristischen Ausbildung dar.

Es besteht im Bereich der juristischen Ausbildung akuter Handlungsbedarf, um den Fachkräftemangel und damit einhergehender Gefahr für Rechtsstaat und Demokratie Abhilfe zu leisten. Dazu geht der Gesetzesentwurf nicht ausreichend weit vor. Er greift jedoch wichtige Kritikpunkte früherer Entwürfe auf und sollte weiterhin eine Sicherstellung der Gleichwertigkeit des verliehenen Bachelors mit Abschlüssen anderer Studiengänge, insbesondere durch die Kennzeichnung der erbrachten Leistungspunkte innerhalb von Modulen und eine Notenumrechnung, die den Besonderheiten der juristischen Notengebung (insbesondere Notenverteilung) maßgeblich Rechnung tragen.

An den Vorsitzenden des Rechtspolitischen
Ausschusses Patrick Schenk, MdL
sowie die weiteren Mitglieder des Ausschusses

z. Hd. Silvia Hoffmann
Hessischer Landtag
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Ansprechpersonen:
Roxana Sierocki, Luc Labonte,
Sebastian Ehlers und Mark Müller
E-Mail: lakhessen@posteo.org
Web: <https://lakhessen.org>

Gießen, den 03.02.2025

Per E-Mail: s.hoffmann@ltg.hessen.de und d.erdmann@ltg.hessen.de.

Schriftliche Stellungnahme der Landes-ASten-Konferenz (LAK) Hessen zum Gesetzesentwurf des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes – Drucks. 21/1312 –

Sehr geehrter Herr Schenk,
sehr geehrte Frau Hoffmann,
sehr geehrte Mitglieder des Rechtspolitischen Ausschusses und Abgeordnete des Landtags,

hiermit möchten wir – die Landes-ASten-Konferenz Hessen als Zusammenschluss der hessischen Studierendenvertretungen – Stellung zu den vorgelegten Gesetzesentwürfen beziehen.

Wir begrüßen die Einführung eines hessenweiten integrierten Jura Bachelors (LL.B.) und sind der Meinung, dass dieser viele Studierende entlasten wird. Wir haben uns mit Vertretern der Fachschaft für Rechtswissenschaften der Goethe-Universität Frankfurt unterhalten und halten es in unserer Stellungnahme für sinnvoll, die Jurastudierenden für sich und ihr Anliegen selbst sprechen zu lassen. Daher hier die Problemanalyse des aktuellen Gesetzesentwurfs aus Sicht der Fachschaft für Rechtswissenschaften der Goethe-Universität Frankfurt, die wir als Vertreter*innen der Studierendenschaften in Hessen teilen:

Wir begrüßen einerseits die Einführung des integrierten Jurabachelors (LL.B.) insgesamt. Das Projekt ist schon länger Teil der hessischen Justizpolitik. Von Studierendenseite wurde die Einführung des Bachelors schon oft gefordert. Die EBS beweist, dass ein LL.B. schon jetzt möglich wäre. Von Seiten der Universität aber wurden entsprechende Initiativen stets abgeblockt. Die Landesregierung will – ausweislich ihres Gesetzesentwurfs – den Universitäten eine weitestmögliche Flexibilität bei der Einführung des LL.B. gewähren. Dass den Fachbereichen, die den integrierten LL.B. stets vermeiden wollten, nun dessen Ausgestaltung obliegt, begründet einen erheblichen Interessenskonflikt. Wir merken deshalb folgendes an:

Weitere Voraussetzungen: Der neu einzufügende § 25a Abs. 1 S. 3 JAG sieht vor, dass die Universitäten „weitere Voraussetzungen“ für die Verleihung des integrierten Jura-Bachelors vorsehen dürfen. Angesichts der grundsätzlich ablehnenden Haltung der Dekanate wäre an

dieser Stelle wünschenswert gewesen, etwaige prohibitive Zusatzvoraussetzungen auszuschließen.

Umrechnung Bachelor-Note: Der neu einzufügende § 25a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 JAG überlässt es den Universitäten, die Bachelornote zu berechnen. Problematisch daran ist, dass die Notengebung im Jura-Staatsexamensstudium im Vergleich zu Bachelorabschlüssen sehr streng und manchmal schwer nachvollziehbar ist. Die bisherige Umrechnung der Juranoten in Bachelornoten an der Universität Frankfurt wird diesem Verhältnis nicht gerecht. Wer mit 2x 9 Punkten seine Staatsexamina besteht, kann bundesweit Richter werden oder sich für ein sechsstelliges Einstiegsgehalt in einer Großkanzlei verdingen. In Bachelornoten, laut aktueller Umrechnung, entspricht das aber nur einer 3,0 – was nach den Maßstäben geisteswissenschaftlicher Bachelorabschlüsse ein schlechter Abschluss ist. Problematisch daran ist, dass unabhängig davon, ob man danach ein Masterstudium anstrebt oder in den Beruf starten will, die Noten in IT-Systeme zur Bewerberauswahl eingegeben werden und Jurastudierende mit einem Bachelor dann mit Bewerber*innen aus anderen Fachbereichen konkurrieren. Wenn die Noten unmodifiziert umgerechnet werden, macht das den Bachelorabschluss de facto nutzlos – eine Gefahr, die angesichts des oben genannten Interessenkonflikts nicht einfach abgetan werden sollte.

Vielmehr sollte die Gesetzesänderung eine Notenumrechnung vorschreiben, die die Jura-Noten mit jenen aus anderen Bachelorabschlüssen vergleichbar macht.

Fehlende Akkreditierungspflicht: Der neu einzufügende § 25a Abs. 4 JAG entlässt die rechtswissenschaftlichen Fachbereiche aus der ihnen in § 14 Abs. 2 HessHG für andere Bachelorabschlüsse auferlegte Pflicht, den LL.B. zu akkreditieren. Die Akkreditierung hat sonst zwei Zwecke: Einerseits Studiengänge inhaltlich und rechtlich studierbar zu halten und andererseits das Niveau des Studiums zu sichern. Aus dem zweiten Grund wird oft für die (ggf. im Ausland erfolgende) Immatrikulation in Masterstudiengänge ein akkreditierter Bachelorabschluss gefordert – den hessische LL.B.-Absolventen voraussichtlich nicht vorweisen werden können: Eine Akkreditierung geht mit einem nicht unerheblichen Einmalaufwand für die hessischen rechtswissenschaftlichen Fachbereiche einher. Diesen scheinen sie durch das Unterlassen der Akkreditierung vermeiden zu wollen und untergraben dadurch die Tauglichkeit des LL.B. als Grundlage eines Masterstudiums.

Cut-Off Date 11.03.2020: Der neu einzufügende § 25a Abs. 1 S. 1 JAG sieht vor, dass in den Genuss der Neuregelung nur Examenskandidat*innen kommen, die nach dem 11.03.2020 erstmals zur Prüfung zugelassen wurden. Die uns zu Ohren gekommene Argumentation dafür ist, dass die Verleihung des LL.B.s für frühere Kandidat*innen ohnehin unerheblich sei, weil diese inzwischen ohnehin andere Karrierewege eingeschlagen hätten. Auch hinter dieser Regelung vermuten wir den Wunsch nach Vermeidung zusätzlichen Aufwands. Wir nehmen aber an, dass sich der Aufwand selbst bei einer deutlich weiter rückwirkenden Verleihung des LL.B.s für die Universitäten in Grenzen halten würde: Der LL.B. soll ausweislich der Regelung des Absatzes 1 ohnehin nur auf Antrag verliehen werden. Dadurch wird die Notwendigkeit vermieden, auf einen Schlag nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung hunderte Bachelorurkunden erstellen und versenden zu müssen. Andersherum gibt es durchaus legitime Gründe, den Abschluss auch als „älterer“ Abgänger noch haben zu wollen – auch wenn man schon einen weitergehenden Karriereweg eingeschlagen haben sollte. So stellen insbesondere die Vergütungsstrukturen im öffentlichen Dienst auf vorhandene Hochschul- und Universitätsabschlüsse ab. Es ist nicht ersichtlich, warum Examenskandidat*innen von Anfang 2020 die Heraufstufung verwehrt bleiben sollte und jenen, die das Examen wenige Monate später angetreten haben, nicht. Auch eine Familiengründung, Krankheit oder viele andere Szenarien können trotz einem Antritt zum Examen bis Anfang 2020 eine auch im Jahr 2024 noch nicht erfolgte Karriere-Verwurzelung und damit einen legitimen Wunsch nach Verleihung des LL.B.s begründen.

Unnötige Bürokratie: Der neu einzufügende § 25a Abs. 1 Nr. 1 JAG sieht – neben anderen Voraussetzungen – vor, dass der integrierte LL.B. verliehen werden kann, wenn das Justizprüfungsamt (JPA) das Vorliegen der Voraussetzungen festgestellt hat. Diese Voraussetzung stellt eine unnötige bürokratische Hürde dar: Die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen werden sämtlich an den Universitäten erbracht. Die Universitäten sind in der Lage, das Vorliegen von Voraussetzungen für die Verleihung eines Bachelors IT-gestützt zu erkennen – schließlich ist das für sie in den normalen Bachelorstudiengängen absolutes Tagesgeschäft. Warum den Studierenden dann der recht aufwändige Antrag nach § 2 JAO zugemutet werden soll, um dann das Ergebnis in einer weiteren Schleife an die Universitäten zurückzuspiegeln, ist nicht nachvollziehbar. Umso mehr, als Studierende, die nur den Bachelorabschluss erzielen werden, ohnehin keine nur Volljuristen offenstehenden Berufe ergreifen werden. Damit entfällt auch die Notwendigkeit, das JPA in den Prozess zu involvieren. Stattdessen sollte einfach nur durch die jeweilige Universität das Vorliegen der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen ermittelt werden und dann auf Antrag der Bachelor verliehen werden. Die Nachweise über praktische Studienzeiten könnten diesem Antrag unkompliziert beigelegt werden.

Fazit: Den integrierten Jura-Bachelor begrüßen wir, wie auch die überwältigende Mehrheit der Jurastudierenden. Er ermöglicht ausweislich der erforderlichen Zulassung zur Staatsexamensprüfung einen Abschluss nach Erbringung erheblicher Leistungen. Das alleine sollte die Verleihung des Bachelors ausreichend rechtfertigen. Darüber hinaus gibt es auch jenseits etwaig ungenügender Vorbereitung aufs Staatsexamen Konstellationen, in denen die Verleihung des integrierten LL.B.s vorteilhaft ist: Zum Beispiel wird so Studierenden, die während des Studiums realisieren, dass Jura nicht das richtige Studium für sie ist, ein Ausweg vor der intensiven Examensphase eröffnet. Ausreichend vorbereitete Kandidat*innen, die sich wegen des hohen psychischen Drucks nicht trauen, das Staatsexamen überhaupt anzutreten, bekommen trotzdem einen Abschluss. Aus diesen Gründen sind wir enttäuscht, dass die Landesregierung hier den bislang unwilligen Dekanaten dermaßen in die Hände spielt. Es scheint, als solle das Thema pro forma erfolgreich vom Tisch. Dabei ist das Ergebnis so ausgehöhlt, dass der LL.B. für seine zwei sinnvollsten Anschlussverwendungen – als Grundlage für ein Masterstudium sowie als Grundlage einer Anstellung nach Durchlaufen eines KI-gestützten Bewerbungsverfahrens – absehbar nicht verwendet werden kann.

Mit Vertretern des AStAs der JLU Gießen aus dem Fachbereich Jura haben wir uns ebenfalls unterhalten und eine sehr vergleichbare Problemanalyse erhalten. Um Redundanzen zu vermeiden, werden nachfolgend lediglich zusätzliche Aspekte dargestellt:

Insbesondere wurden die „weiteren Voraussetzungen“ für die Verleihung des integrierten LL.B. als absolut unnötig identifiziert, zumal das juristische Staatsexamen in Hessen mindestens dem Master-Niveau entspricht. Daher erscheint es nicht gerechtfertigt, für den Bachelor-Abschluss zusätzlich Anforderungen zu stellen, die über die „Scheinfreiheit“ hinausgehen. Vielmehr sollte der LL.B. die erheblichen Leistungen würdigen, die Studierende zum Zwecke der Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung erbracht haben und folglich auf Antrag an jeden, der die „Scheinfreiheit“ erlangt hat, durch die jeweilige Universität verliehen werden.

Zu der Umrechnung der Notenpunkte sei zusätzlich zu der sehr richtigen Argumentation der Fachschaft noch angemerkt, dass eine direkte Umrechnung aus mathematischer Sicht jeglicher Logik entbehrt: Die 15-Punkte-Skala ist in ihrer prozentualen Verteilung linear, die 18-Punkte-Skala des Staatsexamens Jura ist es hingegen nicht. Dies kann man beispielsweise daran festmachen, dass man in der juristischen 18-Punkte-Skala mit knapp über 50% gerade einmal 4 von 18 möglichen Punkten erreicht. In der linearen 15-Punkte-Skala wären das bereits 5 von 15 möglichen Punkten. Ähnlich verhält es sich mit dem Prädikat: In der linearen 15-Punkte-Skala beginnt es ab 13 von 15 möglichen Punkten, in

der juristischen 18-Punkte-Skala bereits bei 9 von möglichen 18 Punkten. Für eine sachgerechte und somit taugliche Umrechnung müsste man folglich diese beiden Intervalle in Einklang bringen: 4-9 Punkte in der 18-Punkte-Skala müssten dann 5-13 Punkte in der 15-Punkte-Skala entsprechen.

Als studentische Vertretung des Landes Hessen (LAK) fordern wir von der Landesregierung:

1. Zukünftig eine zwingende Anhörung studentischer Perspektiven aus den jeweiligen Fachbereichen und eine Mitwirkung durch diese bei solchen oder vergleichbaren Gesetzesvorhaben.
2. Die ernsthafte Berücksichtigung der oben aufgeführten Problemanalysen samt Lösungsansätzen.
3. Die Aufwendung bürokratischer Vorgaben nicht als Vorwand zu nehmen, um sich seiner Verantwortung zu entziehen, sondern vielmehr für eine Verbesserung von offensichtlichen Missständen zu kämpfen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, die Perspektiven unserer Mitgliedsstudierendenschaften auf den Entwurf zu teilen und freuen uns, wenn dieser Input zur Verbesserung der Studienbedingungen aufgenommen wird. Gerne stehen wir auch weiterhin für konstruktiven Austausch und Rückfragen bereit.

Mit freundlichen Grüßen
Vorstand der Landes-ASTen-Konferenz Hessen

Landesverband Liberaler Hochschulgruppen Hessen
Karolinenplatz 5
64289 Darmstadt

Montag, 3. Februar 2025

SCHRIFTLICHE STELLUNGNAHME DER LHG HESSEN

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme zu zwei Gesetzesentwürfen der FDP-Fraktion (Drucksache 21/922) sowie den regierungstragenden Fraktionen der CDU und SPD (Drucksache 21/1312) zum Thema des integrierten Jura-Bachelors möchten wir uns als Landesverband der Liberalen Hochschulgruppen (LHG) Hessen zunächst ausdrücklich bedanken.

Beide Gesetzesentwürfe adressieren aus unserer Sicht zutreffend die Problematik eines fehlenden akademischen Abschlusses für Studierende der Rechtswissenschaft in Hessen, sofern sie nicht zur staatlichen Pflichtfachprüfung antreten oder diese endgültig nicht bestehen. Der hierzu vorgeschlagene integrierte Jura-Bachelor erscheint uns als sinnvoller und zielführender Lösungsvorschlag.

Bei detaillierter Betrachtung erscheint uns der Gesetzesentwurf der Fraktion der Freien Demokraten als der bessere Vorschlag.

Wir nehmen daher im Einzelnen wie folgt Stellung:

A. Zur Problematik im Allgemeinen

Das Studium der Rechtswissenschaften weist in Hessen durch das Erfordernis einer staatlichen Abschlussprüfung im Vergleich zu den meisten anderen Studiengängen eine Besonderheit auf. Bislang ist es so, dass bei Nichtantritt zur staatlichen Pflichtfachprüfung oder bei deren endgültigem Nichtbestehen kein akademischer Abschluss erworben werden kann, obgleich durch die Studierenden bis dahin bereits umfangreiche Studienleistungen erbracht worden sind. Insbesondere sind profunde juristische Kenntnisse im Rahmen des Studiums bereits durch die entsprechenden Leistungsabschlüsse in Zivilrecht, Strafrecht und dem Öffentlichen Recht ebenso wie durch Prüfungen im jeweiligen Schwerpunktbereich nachgewiesen worden. Diese Leistungen hätten in einem Bachelor-Studiengang für den Erwerb eines Hochschulabschlusses genügt, dieser bleibt Studierenden der Rechtswissenschaft jedoch verwehrt. Entschließt sich ein Jura-Studierender nun, die Pflichtfachprüfung nicht anzutreten, um etwa einen anderen akademischen Weg einzuschlagen oder besteht dieser die Prüfung endgültig nicht, wird er durch die aktuelle Gesetzeslage quasi vor das ‚Nichts‘ gestellt und verfügt über keinen Abschluss. Vor allem bleibt der Weg eines konsekutiven Masterstudiengangs verwehrt sowie mangels berufsqualifizierenden Abschlusses auch der direkte Einstieg in den Arbeitsmarkt.

Die Liberalen Hochschulgruppen Hessen sehen diesen Sachverhalt schon lange als problematisch an und fordern die Einführung eines integrierten Jura-Bachelors. Wir begrüßen aus diesem Grund die beiden vorliegenden Gesetzesentwürfe, die sich der Problematik annehmen.

Im Einzelnen sehen die Liberalen Hochschulgruppen den enormen psychischen Druck, der durch die Gefahr eines fehlenden Abschlusses trotz eines langen und aufwendigen Studiums auf den Studierenden lastet, als großes Problem an. Im Rahmen unserer Mental-Health-Awareness-Kampagne in Kooperation mit dem Bundesverband haben wir schon vor einiger Zeit darauf hingewiesen, dass ein Studium stets so gestaltet sein sollte, dass auch im Falle eines Nichtbestehens oder einer akademischen Umorientierung keine scheinbar ausweglose Situation entstehen darf. Vielmehr müssen die Hochschulgesetze den individuellen, nicht immer ganz geradlinigen Lebensläufen der Studierenden ausreichend Rechnung tragen und akademische und berufliche Ausweichmöglichkeiten schaffen.

Darüber hinaus bietet der Jura-Bachelor weitere Vorteile, die auch in den Anträgen genannt werden: das Jura-Studium gewinnt weiter an Attraktivität, da auch berufliche Möglichkeiten außerhalb der „klassischen“ juristischen Berufe eröffnet werden. Die erbrachten Studienleistungen werden überdies wertgeschätzt und es besteht die Möglichkeit eines konsekutiven Masterstudiengangs. Außerdem wird denjenigen Studierenden, die sich im Laufe des Studiums entscheiden, nicht den „klassischen“ juristischen Weg einzuschlagen, der direkte Berufseinstieg ermöglicht, was wiederum der Wirtschaft zugutekommt. Schließlich erhöht ein Jura-Bachelor die Attraktivität für ausländische Studierende und erleichtert es den hiesigen Studenten zugleich, an Austauschprogrammen teilzunehmen.

All dies spricht aus Sicht der LHG Hessen für die baldige Einführung des integrierten Jura-Bachelors.

B. Zu den Gesetzesentwürfen im Einzelnen

Trotz gleichgerichteter Zielstellungen unterscheiden sich die beiden vorliegenden Gesetzesentwürfen in den Details. Die Liberalen Hochschulgruppen Hessen präferieren dabei das Modell, das im Antrag der Fraktion der Freien Demokraten vorgeschlagen wird aus den folgenden Gründen:

a) Einfacher Zugang zum Bachelor

Im Gesetzesentwurf der FDP-Fraktion bekommt derjenige den Abschluss, der über die Zulassung zur Pflichtfachprüfung verfügt und die Schwerpunktbereichsprüfung bestanden hat. Ein zusätzlicher Aufwand durch das Anfertigen einer Bachelorarbeit entsteht nicht. Zwar könnte durch die Anforderung einer Bachelorarbeit oder einer gleichwertigen akademischen Leistung, wie vorgeschlagenen durch die regierungstragenden Fraktionen, ein höherer akademischer Anspruch begründet werden; in der Praxis sieht die LHG dies jedoch als nicht gegeben an. Dies liegt daran, dass die im CDU/SPD-Entwurf genannte „gleichwertige akademische Leistung“ durch die erfolgreiche Anfertigung einer wissenschaftlichen Hausarbeit im Rahmen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung erbracht wird. Da diese jedoch ohnehin an allen Universitäten eine Voraussetzung zum Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung und damit auch zum Erlangen des universitären Abschlusses ist, reicht es, dass das Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung als Voraussetzung gefordert wird. Die Notwendigkeit für eine zusätzliche Regelung zum Erstellen einer Bachelorarbeit oder einer ähnlichen Leistung sehen wir nicht als gegeben.

b) Einheitliche Regelung für alle Universitäten

Des Weiteren sieht es die LHG als förderlich an, dass im FDP-Entwurf eine einheitliche Regelung für alle Universitäten in Hessen geschaffen wird. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund der Qualitätssicherung und Übersichtlichkeit als sinnvoll; eine Vielzahl an Regelungen würde zusätzlichen bürokratischen Aufwand sowie

eine Zersplitterung in der Verleihungspraxis bedeuten. Zwar wird im Entwurf von CDU und SPD der Hochschulautonomie mehr Rechnung getragen, bedenkt man jedoch, dass auch die Prüfungspraxis des juristischen Staatsexamens in Hessen einheitlich ist, so erscheinen eigene Regelungen für jede einzelne Universität nicht notwendig. Eine einheitliche Regelung ist daher vorzuziehen.

Mit Blick auf die Benennung des Jura-Bachelors ist die explizitere Variante des „Bachelor of Laws (LL. B.)“, so wie im CDU/SPD-Antrag vorgesehen, vorteilhaft.

c) Erheben von Gebühren

Das im CDU/SPD-Entwurf vorgesehene Erheben von Gebühren schafft aus unserer Sicht unnötige finanzielle Hürden und ist daher abzulehnen.

C. Fazit

Die Liberalen Hochschulgruppen (LHG) Hessen begrüßen noch einmal ausdrücklich den Willen des Gesetzgebers, einen integrierten Jura-Bachelor zu schaffen. Dies ist schon seit Langem eines unserer Anliegen im hochschulpolitischen Bereich zur Verbesserung der Studienbedingungen.

Beide Anträge sind dabei ein Vorstoß in die richtige Richtung, wobei der Vorschlag der Freien Demokraten in der Gesamtschau vorzuzugswürdig erscheint. Dieser enthält die unbürokratischere und klarere Regelung, die insbesondere eine einheitliche Verleihungspraxis des Jura-Bachelors in Hessen sicherstellt.

Wir freuen uns, wenn unsere Anregungen Berücksichtigung finden und bedanken uns noch einmal für die Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme. Besonders freuen wir uns darüber, unsere Position auch im Rahmen der mündlichen Anhörung am 13. Februar noch einmal darlegen zu können. Bis dahin stehen wir für weitere Fragen und Anregungen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads 'F. Witzel'.

Fabian Christoph Witzel

- Landesvorsitzender Liberale Hochschulgruppen (LHG) Hessen -